

An die
Mitglieder
des Rates

E I N L A D U N G

zur **8. Sitzung des Rates**
Tag und Stunde: **24.11.2021, 18:00 Uhr**
Sitzungsort: **Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand der folgenden Tagesordnungspunkte bitte ich zu prüfen, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Ausschließungsgründe nach § 31 der Gemeindeordnung vorliegen.

In öffentlicher Sitzung können befangene Ratsmitglieder unter den Zuhörern Platz nehmen, während in nichtöffentlicher Sitzung der Raum vor Behandlung des Punktes verlassen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Thul
Bürgermeister

Tagesordnung:

**der 8. Sitzung des Rates
der Stadt Bergneustadt
am 24.11.2021**

TOP Beschluss- Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
Vorl.-Nr.

Öffentliche Sitzung

1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen
2.	0202/2021	Antrag der CDU-Fraktion betr. Verschiebung der Neubaumaßnahme am Silberg vom 14.11.2021
3.	0205/2021	Antrag der UWG-Fraktion betr. Verschiebung der Neubaumaßnahme am Silberg vom 11.11.2021
4.	0201/2021	Antrag der CDU-Fraktion betr. Senkung der Grundsteuer B vom 14.11.2021
5.	0204/2021	Antrag der UWG-Fraktion betr. Senkung der Grundsteuer B vom 11.11.2021
6.	0134/2021	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2022 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)
7.		Haushalt 2022
7.1.	0177/2021	Haushaltsplan 2022
7.2.	0175/2021	Stellenplan 2022
8.	0189/2021	12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994
9.	0187/2021	Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Jahr 2021, Prüfungsbericht der gpaNRW zur Informationstechnik vom 30.07.2021
10.	0196/2021	Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2022

11.	0186/2021	Klassenbildung im Primarbereich <u>hier:</u> Schuljahr 2022/2023
12.	0210/2021	Antrag auf Aufbauhilfen des Landes NRW zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur
13.	0203/2021	Antrag der FDP-Fraktion betr. Anbringung des Verkehrszeichens "Durchfahrverbot für Lastwagen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht" an der Einmündung Olper Straße/Zum Hornbruch vom 14.11.2021
14.	0207/2021	Antrag der UWG-Fraktion betr. Abschaffung der zeitlichen Limitierung bei E-Ladesäulen vom 15.11.2021
15.	0209/2021	Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Anmietung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Bergneustädter Schulen vom 18.11.2021
16.		Flüchtlinge / Asyl
17.		Mitteilungen
17.1.		Sitzungen 2022
17.2.	0206/2021	Haushaltswirtschaft 2021 - Auswirkungen der Corona-Pandemie Bericht (mit Stand 15.11.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)
17.3.	0194/2021	Information an den Rat der Stadt Bergneustadt <u>hier:</u> Verkehrsschau
18.		Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

19.	0199/2021	Beteiligungsangelegenheit AggerEnergie GmbH
20.	0208/2021	Grundstücksangelegenheit
21.	0183/2021	Grundstücksangelegenheit
22.	0211/2021	Grundstücksangelegenheit
23.		Berichte aus den Gremien

24.		Mitteilungen
25.		Anfragen, Anregungen, Hinweise

Ö



Beschluß-
vorlage Nr.

202/2021

BERGNEUSTADT

Fraktionsvorsitzender
Reinhard Schulte
Richtstr. 12
51702 Bergneustadt
Tel.: 02261- 818160
mobil: 0177-6121815
email: reinhard.schulte@cdu-bergneustadt.de

RATSFRAKTION

Stadt Bergneustadt
Eing. 15. Nov. 2021
FB.....

14.11.2021

✓	Stadtrat	TOP	am 24.11.21
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

An
Herrn Bürgermeister
Matthias Thul
Rathaus Bergneustadt

Antrag der CDU – Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 24.11.2021 zu setzen:

Die Umsetzung der Neubaumaßnahme des Übergangsheim für Asylsuchende am Silberg mit einem Gesamtvolumen von 2,7 Millionen Euro wird in 2022 und 2023 ausgesetzt.

Begründung:

Die Aufnahme von Asylsuchenden zählt zu den Grundaufgaben einer Kommune. Wie die Flüchtlingswelle 2015/16 zeigte, kann kurzfristig eine große Zahl an Menschen aufzunehmen sein.

Bergneustadt hatte seine Übergangsheime der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt zu Stärkungspaktzeiten teilweise veräußert oder anderen Nutzungen zugeführt, so dass Bedarf für ein neues Übergangwohnheim entstand. In der Flüchtlingskrise konnte hierfür ein ehemaliges Sandvik-Gebäude angemietet werden.

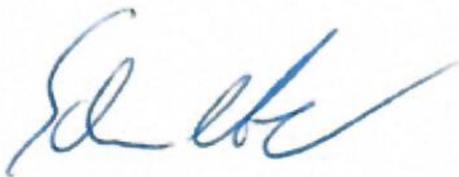
Nach der Krise sollten jetzt die nicht mehr nutzbaren Übergangswohnungen am Silberg abgerissen und neugebaut werden, da die Unterbringung in eigenen Gebäuden kostengünstiger und weniger konflikträchtig ist als Anmietung von privatem Wohnraum.

2017 erfolgte der Abriss mit 100% Förderung durch das Sonderförderprogramm des NRW Umweltministeriums. Dadurch entsteht eine Verpflichtung zum Neubau, der ab 2022 beginnen sollte.

Im Haushalt 2022 ist der Neubau mit insgesamt 2,7 Millionen Euro einer der höchsten Investitionsposten des Haushaltes, der in Spitzenzeiten zu einer Belastung von 110.000 Euro pro Jahr führt, also etwa 20 Grundsteuerpunkten.

Die CDU sieht fordert den Rat auf, aus folgenden Gründen das Mammutprojekt zu verschieben:

- Gegenwärtig besteht kein Bedarf an Flüchtlingsunterkünften
- Das erstellte Gebäude erzeugt auch bei Nichtnutzung erhebliche Kosten (Grundsteuer, Gebühren, Hausmeister, Zinsen, Abschreibung, ...)
- Bei kurzfristigem Bedarf an Asylunterkünften können übergangsweise andere städtische oder private Möglichkeiten bis zur Fertigstellung des Übergangsheims am Silberberg genutzt werden
- Insbesondere die Kostenplanungen stammen aus der Vor-Corona-Zeit. Die gegenwärtige Hochpreisphase für Baustoffe und Dienstleistungen lässt signifikant höhere Kosten erwarten
- Derzeit ist der Bau von Übergangsheimen nicht gefördert und geht damit zu 100% zu Lasten der städtischen Haushalte. Sollte deutschlandweit Bedarf entstehen, besteht die Chance auf Auflegung von Förderprogrammen durch Bund und Land.
- Die mittelfristigen Planungen der Haushalte 2022-2026 lassen eine erheblich Belastung des städtischen Haushaltes erwarten. Für die avisierte Senkung der Grundsteuer B unter 895% für 2022 und 2023 schafft die Verschiebung deutliche Entlastung.



Reinhard Schulte
CDU Fraktion
Vorsitzender

Ö

3 UWG Bergneustadt Stadtratsfraktion

Beschluß-
vorlage Nr.

205/2021



Fraktionsvorsitzender: Jens-Holger Pütz
Am Grafweg 2, 51702 Bergneustadt
Tel.: 02261/45651, Fax: 02261/5492045
Handy: 0163/2619105
email: jensholgerpuetz@aol.com

Stadt Bergneustadt
Eing. 15. Nov. 2021
FB... An den

Bürgermeister
Herrn Matthias Thul
Rathaus
Kölner Str. 256

51702 Bergneustadt

X	Stadtrat	TOP	am ... 11. 21
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

Bergneustadt, den 11. November 2021

Antrag der UWG-Fraktion zum Stadtrat am 24. November 2021 Haushalt – Verschiebung des Neubaus des Asylbewerberheims am Silberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der UWG Bergneustadt stellt zur nächsten Stadtratssitzung folgenden Antrag:

Der Neubau eines Asylbewerberheimes am Silberg in Höhe von 2,4 Millionen EUR wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

Begründung:

Momentan gibt es keinen Bedarf an Asylunterkünften. Sollte es wider Erwarten zu einem kurzfristigen Notfall kommen, könnten wir wie in der Vergangenheit auf städtische Räumlichkeiten zurückgreifen bzw. anderweitige Immobilien anmieten. Das zu erstellende Asylbewerberheim würde den Haushalt auch mit jährlichen Folgekosten belasten, zum Beispiel durch die Zinslast und die Grundsteuer.

Da wir für den Abriss der alten Wohnungen Fördermittel vom Land NRW erhalten haben sind wir scheinbar verpflichtet, ein neues Asylbewerberheim zu bauen. Es ist aber nirgendwo festgehalten, wann dies überhaupt Geschehen muss. Daher sind wir für eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit.

Viele Grüße

Jens-Holger Pütz
Fraktionsvorsitzender
UWG Bergneustadt

Ö



CDU

BERGNEUSTADT

Beschluß-
vorlage Nr.

201/2021

Fraktionsvorsitzender

Reinhard Schulte

Richtstr. 12

51702 Bergneustadt

Tel.: 02261- 818160

mobil: 0177-6121815

email: reinhard.schulte@cdu-bergneustadt.de

RATSFRAKTION

Stadt Bergneustadt	
Eing.	15. Nov. 2021
FB	1

14.11.2021

An
Herrn Bürgermeister
Matthias Thul
Rathaus Bergneustadt

X	Stadtrat	TOP	am 24/11/21
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

Antrag der CDU – Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 24.11.2021 zu setzen:

Die Grundsteuer B wird für 2022 auf 895% gesenkt. Der Beschluss ist vorbehaltlich der Umsetzung der angekündigten Senkung der Kreisumlage für 2022.

Begründung:

Im Rahmen des Stärkungspaktes war der Rat gezwungen der Kommunalaufsicht einen Konsolidierungsplan vorzulegen, durch den der Haushalt jährlich ausgeglichen dargestellt und die Überschuldung (negatives Eigenkapital) abgebaut wurde.

Wesentlicher Bestandteil dieses Plans war die lange Zeit deutschlandweit höchste Grundsteuer B von 959%. Durch diese außerordentliche Belastung der Bürger hat die Stadt die Vorgaben des Stärkungspaktes erfüllt und Handlungsfähigkeit für die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze ab 2022 zurückerlangt.

Mit der Senkung der Grundsteuer B für 2022 hält der Rat das Versprechen, nach Beendigung des Stärkungspaktes die Grundsteuer B in Bergneustadt möglichst wieder zu senken.

Möglich wird dies durch die angekündigte Senkung der Kreisumlage. Dadurch ändert sich der Überschuss im Haushalt 2022 von 100.000 Euro auf fast 1 Million Euro, eine Grundsteuer in Höhe von 959% ist damit nicht länger erforderlich, um den Haushalt ausgeglichen zu gestalten.

Der Haushaltsplan 2022 schließt bei 895% Grundsteuer B mit einem Überschuss von ca. 650.000 Euro ab, bei Realisierung könnte in 2023 auf diesen Überschuss zugegriffen werden, um die Grundsteuer B auf dem Satz von 895% zu halten.

Im Haushaltsplan 2022 muss in der mittelfristigen Planung 2023-2026 allerdings zunächst der alte Grundsteuersatz von 959% unverändert ausgewiesen werden, da der Überschuss von 2021 und 2022 erst nach Realisierung dieser Überschüsse verplant werden kann.

Bei Eintreten der Prognosen 2022 könnte die Grundsteuer B damit auch 2023 auf 895% gehalten werden.

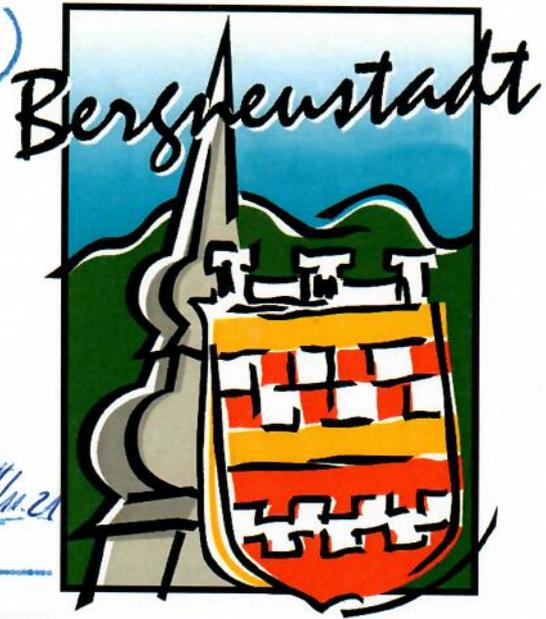


Reinhard Schulte
CDU Fraktion
Vorsitzender

Ö

5 UWG Bergneustadt Stadtratsfraktion

Beschluß-
vorlage Nr. 204/2021



Fraktionsvorsitzender
Stadt Bergneustadt
Eing. 15. Nov. 2021
FB.....

Jens-Holger Pütz
Am Grafweg 2, 51702 Bergneustadt
Tel.: 02261/45651, Fax: 02261/5492045
Handy: 0163/2619105
email: jensholgerpuetz@aol.com

X	Stadtrat	TOP	am 24/11/21
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

An den
Bürgermeister
Herrn Matthias Thul
Rathaus
Kölner Str. 256

51702 Bergneustadt

Bergneustadt, den 11. November 2021

Antrag der UWG-Fraktion zum Stadtrat am 24. November 2021 Haushalt – Senkung Grundsteuer B

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der UWG Bergneustadt stellt zur nächsten Stadtratssitzung folgenden Antrag:

Die Grundsteuer B wird um 94% auf 865% gesenkt.

Begründung:

Durch den höchst umstrittenen Stärkungspakt wurden wir als Stadtrat viele Jahre vom Land (Kommunalaufsicht) genötigt bzw. gezwungen, den jährlichen Haushaltsausgleich unter anderem durch die exorbitant hohe Grundsteuer B zu bewerkstelligen und dadurch die Überschuldung abzubauen. Vereinfacht kann man sagen, dass die Bürger unserer Stadt mit der Zahlung ihrer Grundsteuer B die Stadt am Leben gehalten haben. Lange Zeit waren die 959% Grundsteuer B die höchste Deutschlands.

Durch die vom Oberbergischen Kreis angekündigte Senkung der Kreisumlage erhöht sich der Haushaltsüberschuss um knapp 900.000 EUR auf ca. 1.000.000 EUR. Dadurch ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, die Grundsteuer B zum Wohle und zur Entlastung der Bürger zunächst einmal um 94% auf 865% zu senken.

Wenn man für einen Grundsteuer B – Punkt ca. 5.000 EUR zu Grunde legt, würde der Haushalt 2022 bei einer neuen Grundsteuer B von 865% mit einem Überschuss von ca. 500.000 EUR abschließen. Trifft die Planung so ein, kann auch für das Jahr 2023 mit 865% geplant werden.

Viele Grüße

Jens-Holger Pütz
Fraktionsvorsitzender
UWG Bergneustadt

Ö

6



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 19.07.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/ 22 -10 - 00

Beschlussvorlage Nr. 0134/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Satzungen, Gebühren, BBH	17.08.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2021	Vorberatung
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2022 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2022 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung).

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Die jährliche Haushaltswirtschaft muss gemäß § 75 Absatz 2 GO NRW in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2021 konnte für 2022 ff infolge der Corona-Pandemie der ordentliche Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Nach der Mittelfristplanung des Vorjahres wurden jeweils deutliche Defizite ausgewiesen, die lediglich über die Isolierungsrechnung nach § 4 des NKF-CIG durch einen nicht liquiditätswirksamen außerordentlichen Ertrag ausgeglichen werden konnten.

Insofern müssen aus Sicht der Verwaltung die Hebesätze der Realsteuern auch im ersten Jahr nach der pflichtigen Teilnahme am Stärkungspakt unverändert bleiben. Damit werden für das Jahr 2022 folgende Hebesätze vorgeschlagen:

- Grundsteuer A 370 v. H.,
- Grundsteuer B 959 v. H. und
- Gewerbsteuer 475 v. H.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

Ö 6

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Jahr 2022 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung) vom

Aufgrund der §§ 7 und 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom __.__.2021 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 370 vom Hundert. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 959 vom Hundert. |

2. Gewerbesteuer auf	475 vom Hundert.
-----------------------------	------------------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ö

7.1



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27.09.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/ 20-20-01

Beschlussvorlage Nr. 0177/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Rat	06.10.2021	Anhörung
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2021	Vorberatung
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Haushaltsplan 2022

Beschlussvorschlag:

siehe Entwurf der Haushaltssatzung 2022

gez.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

1. Einbringung des Haushaltsplans 2022 mit Anlagen durch den Bürgermeister. Verweisung an die zuständigen Ausschüsse.
2. Vorberatung in den Fachausschüssen.
3. Abschließende Beratung im Haupt- und Finanzausschuss mit zusammenfassender Beschlussempfehlung an den Rat.
4. Verabschiedung durch den Rat:
 - Beschlüsse zu Einzelansätzen und haushaltsbedeutsamen Maßnahmen
 - Gesamtbeschluss über den Haushalt zur Verabschiedung der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

Für die Sitzung des Rates

Rat 24.11.2021
TOP 6.1 und 6.2

Betr.: Haushaltsplan 2022 (Beschlussvorlage Nr. 0177/2021)

1. Beratung in Rat und Ausschüssen

1.1 Der Entwurf des Haushaltsplans ist am 06.10.2021 in den Rat eingebracht worden. Der Rat hat Kenntnis genommen und die Vorlage zur Vorberatung an die Fachausschüsse verwiesen. Die abschließende Beratung ist gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW am 17.11.2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt.

1.2 In folgenden Fachausschüssen wurde der Entwurf beraten:

Bau- und Planungsausschuss	25.10.2021
Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen	27.10.2021
Sportausschuss	02.11.2021
Schulausschuss	03.11.2021
Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration	08.11.2021
Feuerwehrausschuss	10.11.2021

1.3 Alle Fachausschüsse haben die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Die Ansätze des Planentwurfs sowie die von der Verwaltung vorgetragene Änderungen wurden beraten. Alle Fachausschüsse haben den Planentwurf mit den Änderungen dem Rat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan einschließlich der Veränderungslisten sowie die im Entwurf vorliegenden investiven Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich der Veränderungslisten zur Beschlussfassung empfohlen.

1.4 Der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises wurde der Haushaltsplanentwurf mit Schreiben vom 07.10.2021 zugeleitet.

1.5 Der beigefügte Veränderungsnachweis enthält alle notwendigen und bis heute bekannten Ansatzkorrekturen, soweit sie sich aus den Fachausschüssen oder aus Verwaltungssicht ergeben.

1.6 Stand des Haushaltsvolumens laut Veränderungslisten:

	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
Gesamtbetrag der Erträge	54.979.151 €	55.103.422 €	54.060.210 €	54.168.057 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	53.983.248 €	54.913.619 €	54.043.649 €	54.138.196 €
Jahresergebnis NEU (- = Überschuss)	- 995.903 €	- 189.803 €	- 16.561 €	- 29.861 €
<i>Jahresergebnis bisher</i> (- = Überschuss)	- 224.483 €	- 985.883 €	- 624.241 €	- 352.301 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.734.245 €	48.007.415 €	49.161.235 €	49.580.165 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.523.010 €	48.475.250 €	47.612.590 €	47.480.060 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.505.700 €	6.314.800 €	3.976.800 €	3.973.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.026.000 €	7.275.000 €	5.526.800 €	4.260.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.520.300 €	960.200 €	1.550.000 €	287.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.775.380 €	2.682.480 €	2.598.690 €	2.681.220 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Liquiditätskrediten	1.000.000 €	2.300.000 €	1.250.000 €	- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Liquiditätskrediten	- €	- €	- €	- €
Kreditaufnahme für Investitionen NEU	1.520.300 €	960.200 €	1.550.000 €	287.000 €
<i>Kreditaufnahme für Investitionen bisher</i>	1.673.300 €	2.545.200 €	1.847.900 €	87.000 €
Verpflichtungsermächtigungen NEU	- €	3.780.300 €	2.180.500 €	- €
<i>Verpflichtungsermächtigungen bisher</i>	- €	3.780.300 €	1.670.000 €	- €
Verringerung Eigenkapital zum Ausgleich des Ergebnisplans NEU	- €	- €	- €	- €
<i>Verringerung Eigenkapital zum Ausgleich des Ergebnisplans bisher</i>	- €	- €	- €	- €

1.7 Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein Haushaltsausgleich dargestellt. Auch in den späteren Planjahren kann der Haushaltsausgleich bis zum Ende der Planungsperiode beibehalten werden.

1.8 Nachstehend sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Kreditaufnahmen dargestellt.

Im rentierlichen Bereich (Abwasserbeseitigung/Straßenreinigung/Abfallbeseitigung/Bestattungswesen) werden die Folgekosten aus Gebühren finanziert. Unter Berücksichtigung der in der Veränderungsliste enthaltenen Beträge stellt sich die Verteilung auf den rentierlichen bzw. unrentierlichen Bereich wie folgt dar:

	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€
Kreditbedarf im rentierlichen Bereich	598,0	667,0	1.033,0	542,5
<i>davon Abwasserbeseitigung</i>	476,0	651,0	1.029,0	496,0
<i>davon Straßenreinigung</i>	0,0	12,0	0,0	42,5
<i>davon Abfallbeseitigung</i>	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>davon Bestattungswesen</i>	122,0	4,0	4,0	4,0
Kreditbedarf im unrentierlichen Bereich	922,3	293,2	517,0	-255,5

2. Auslegung und Einwendungen

- 2.1 Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen lag nach vorheriger Bekanntmachung in der Zeit vom 04.11.2021 bis 22.11.2021 öffentlich aus. Einsicht hat niemand genommen.
- 2.2 Gegen den Entwurf konnten Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 04.11.2021 bis zum 18.11.2021 Einwendungen erheben. Dies ist nicht geschehen.
- 2.3 Der Haushaltsplanentwurf wurde mit Schreiben vom 08.10.2021
- der Handwerkskammer Köln
 - der Industrie- und Handelskammer Köln und
 - dem Regionalforstamt Bergisches Land in Gummersbach

vorgelegt. Eine Stellungnahme sollte möglichst bis zum 10.11.2021 abgegeben werden. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Notwendige Beschlüsse zum Haushaltsplan 2022

3.1 Über den Haushaltsplan (einschließlich Veränderungen) ist Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan einschließlich der beigefügten Veränderungsliste.
- b) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Finanzplan einschließlich der beigefügten Veränderungsliste.

3.2 Die Haushaltssatzung enthält die Zahlen des vorgelegten Planentwurfs einschließlich aller bisher vorliegenden Veränderungen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die beigefügte Haushaltssatzung 2022 gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW



Matthias Thul
Bürgermeister



Bernd Knabe
Stadtkämmerer

Anlagen:

Veränderungsliste zum Ergebnisplan
Veränderungsliste zum Finanzplan/Investitionen
Darstellung der investiven Maßnahmen 2021-2025 (Summen)
Übersicht Verpflichtungsermächtigungen 2022-2025

Haushaltssatzung 2022
Gesamtergebnisplan 2022 bis 2025
Gesamtfinanzplan 2022 bis 2025

Veränderungen zum Haushaltsplan 2022 - Ergebnisplan

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [Erträge sind dort mit einem Minuszeichen versehen] wird nachstehend ein Mehr-Ertrag positiv und ein Minder-Ertrag negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
1	55	1.01.11.01 544140	16	Durch die Versicherung der Leitungsebene der Stadt Bergneustadt erhöht sich der Beitrag zur Vermögenseigenschadensversicherung .					+5.680	+5.680	+5.680	+5.680
2	58	11050 523140	13	Zur Erreichung des notwendigen Haushaltsausgleichs muss die für 2025 geplante Sanierung der Pflasterflächen an der Feuerwache Talstraße verschoben werden.								-100.000
3	102	1.03.01.01.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. (Grundschulverband Bursten)					+13.660			
4	102	1.03.01.01.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " 1. Halbjahr 2022 (Grundschulverband Bursten)	+13.660							
5	102	1.03.01.03.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. (GGG Hackenberg)					+12.580			
6	102	1.03.01.03.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " 1. Halbjahr 2022 (GGG Hackenberg)	+12.580							
7	102	1.03.01.05.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. (GGG Wiedenest)					+12.010			
8	102	1.03.01.05.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " 1. Halbjahr 2022 (GGG Wiedenest)	+12.010							
9	111	1.03.02.01.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. (Hauptschule)					+12.690			
10	111	1.03.02.01.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " 1. Halbjahr 2022 (Hauptschule)	+12.690							
11	116	1.03.03.01.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. (Realschule)					+22.750			
12	116	1.03.03.01.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm " Aufholen nach Corona " 1. Halbjahr 2022 (Realschule)	+22.750							

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
13	121	1.03.04.01.01 524300	13	Um Lemlücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. (Gymnasium)					+30.060			
14	121	1.03.04.01.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" 1. Halbjahr 2022 (Gymnasium)	+30.060							
15	209	301190 573200	14	Durch Verschiebung der Baumaßnahme Übergangsheim Silberg wird auch der Abschreibungsbeginn entsprechend später einsetzen.								-40.660
16	222	1.11.03.01 412100	2	Abwassergebührenhilfe 2022 Mit der Modellrechnung vom 04.11.2021 wurde die Höhe der Abwassergebührenhilfe für das Jahr 2022 mitgeteilt.	+69.150							
17	222	1.11.03.01 544600	17	Abwassergebührenhilfe 2022 Einstellung in den Sonderposten Gebührenaussgleich					+69.150			
18	234	17010 523140	13	Zur Erreichung des notwendigen Haushaltsausgleichs muss der Ansatz für großflächige Sanierungen an Gemeindestraßen in 2024 und 2025 reduziert werden.							-130.000	-100.000
19	250	1.12.05.01 432906	4	Korrektur eines Erfassungsfehlers bei den Straßenreinigungsgebühr	+9.700							
20	259	1.13.03.01 414200	2	Klima- und Forstpauschale Mit der Modellrechnung vom 04.11.2021 wurde die Höhe der Klima- und Forstpauschale für das Jahr 2022 mitgeteilt.	+6.000							
21	288	1.16.01.01 537210	15	Allgemeine Kreisumlage Durch den Nachtrag zum Doppelhaushalt 2021/2022 des Kreises verändert sich die Kreisumlage. Während im Haushaltsjahr 2022 hierdurch eine deutliche Entlastung eintritt, weisen die Folgejahre deutliche Mehrbelastungen aus.					-702.500	+419.900	+417.700	+237.600
22	288	1.16.01.01 537220	15	Mehrbelastung Jugendamt Auswirkung des Nachtrags auf die Jugendamtsumlage, auch hier ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 ein Minderaufwand, während für die Folgejahre deutliche Mehrbelastungen zu verzeichnen sind. Zusätzlich muss hier die Endabrechnung des Jahres 2020 in 2022 mit einer voraussichtlichen Nachzahlung in Höhe von 50.000 € berücksichtigt werden.					-25.400	+397.000	+369.900	+178.900
23	288	1.16.01.01 537250	15	Mehrbelastung KVHS Die Auswirkungen des Nachtrags auf die KVHS-Umlage zeigen sich über die Jahre relativ ausgeglichen.					-2.800	+1.100	+800	-1.000
24	288	1.16.01.01 537260	15	Mehrbelastung Berufsschulwesen Auch bei der Umlage für das Berufsschulwesen führt der Nachtrag des Kreises ab 2023 zu Mehraufwand.					-13.700	+15.400	+13.600	+200

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
25	288	1.16.01.01 411100	2	Schlüsselzuweisungen Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 vom 05.11.2021 wurden die Beträge im Haushalt angepasst. Der Ertrag in 2023 reduziert sich zusätzlich deutlich aufgrund des verbesserten Gewerbesteuer-Ist 2021.	+6.000	-489.000	+6.000	+6.000				
26	288	1.16.01.01 491200	23	Außerordentlicher Ertrag Die Veränderungen der Schlüsselzuweisungen werden in voller Höhe bei der Isolierung nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) eingerechnet.	-6.000	+489.000	-6.000	-6.000				
27	293	50050 579100	14	Nach § 6 Absatz 1 NKF-CIG muss die über die Isolierungsrechnung zu corona-bedingten Schäden zu aktivierende Bilanzierungshilfe ab dem 01.01.2025 in höchstens 50 Jahresraten abgeschrieben werden.								+201.720
28	293	1.16.02.01 551800	20	Zinsen für Investitionskredite Insbesondere die Verschiebung der Maßnahme Übergangshaus Silberg führt zu niedrigerem Zinsaufwand in der Planungsperiode.					-1.000	-17.000	-55.000	-60.000
29	293	1.16.02.01 552800	20	Zinsen für Liquiditätskredite Durch den niedrigeren Bestand zum 31.12.2021 und die Verbesserung zum Planjahr 2022 können die Zinsen trotz der Verschlechterungen 2023ff zunächst niedriger geplant werden.					-16.000	-26.000	-15.000	
				Summe:	+188.600	+0	+0	+0	-582.820	+796.080	+607.680	+322.440

Veränderung zum Planentwurf (- = Verschlechterung): +771.420 -796.080 -607.680 -322.440

Jahresergebnis Haushaltsplanentwurf (+ = Überschuss): +224.483 +985.883 +624.241 +352.301

Jahresergebnis neu: +995.903 +189.803 +16.561 +29.861

Veränderungen zum Haushaltsplan 2022 - Finanzplan/Investitionen

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [Einzahlungen sind dort mit einem Minuszeichen versehen] wird nachstehend eine Mehr-Einzahlung positiv und eine Minder-Einzahlung negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpt- Entwurf	Produkt- gruppe	Investitions- objektnummer	Bezeichnung Begründung	Einzahlungen				Auszahlungen				
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	
1	15			Gesamtfinanzplan , Aufnahme Liquiditätskredit Aufgrund der Liquiditätslage konnte Ende Oktober 2021 der Bestand an Liquiditätskrediten um 1 Mio. € reduziert werden, im Laufe des Haushaltsjahres 2022 werden die Mittel zur Sicherung der Liquidität voraussichtlich wieder benötigt. Die verringerten Schlüsselzuweisungen 2023 sowie die höhere Kreisumlage 2023 und 2024 müssen ebenfalls durch höhere Aufnahmen kompensiert werden.	+1.000.000	+1.300.000	+750.000						
2	314	02.15	5.200006.700	Anbau Technikraum Feuerwache Talstraße Zur Anpassung an die Planung des Oberbergischen Kreises zum Ausbau der Rettungswache muss die Baumaßnahme auf 2023 verschoben werden.					-120.000	+120.000			
3	314	02.15	5.100064.710	Erwerb von beweglichem Vermögen (Einrichtung Technikraum) wie oben, Anpassung an die Planung des Oberbergischen Kreises					-25.000	+25.000			
4	316	06.02	5.100050.710	Erwerb von bewegl. Vermögen BGS Krawinkel-Saal Neuveranschlagung für den Erwerb einer funkbasierten Konferenz-Mikrofonanlage; der Ansatz 2021 musste aufgrund technischer Notwendigkeiten für den Austausch von Beamer, Leinwand und Mischpult verwendet werden.					+75.000				
5	316	10.08	5.200171.700	Übergangsheim Silberberg, Baukosten Der Maßnahmenbeginn muss von 2022 auf 2025 verschoben werden.						-1.650.000	-400.000		
6	316	10.08	5.200171.705	Übergangsheim Silberberg, Planungskosten Der Maßnahmenbeginn muss von 2022 auf 2025 verschoben werden.					-160.000	-80.000			+160.000
7	317	09.01	5.200183.701	ISEK Altstadt und Stadtmitte; "Umgestaltung Kirchplatz (B4)" Aufgrund der deutlich gestiegenen Baupreise musste in der finalen Bearbeitung des Förderantrags der Ansatz des Teilprojekts angehoben werden.									+200.000
8	317	09.01	5.200183.704	ISEK Altstadt und Stadtmitte; "Spielstätte Jägerhof (D4)" Aufgrund der deutlich gestiegenen Baupreise musste in der finalen Bearbeitung des Förderantrags der Ansatz des Teilprojekts angehoben werden. Die VE für 2024 wird entsprechend auf 1.842 T€ angehoben (für 2023 unverändert).								+432.000	

Lfd. · Nr.	Seite im Hpt- Entwurf	Produkt- gruppe	Investitions- objektnummer	Bezeichnung Begründung	Einzahlungen				Auszahlungen			
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
9	317	09.01	5.200183.710	ISEK Altstadt und Stadtmitte; "Schrägaufzug (C1)" Aufgrund der deutlich gestiegenen Baupreise musste in der finalen Bearbeitung des Förderantrags der Ansatz des Teilprojekts angehoben werden. Die VE für 2024 wird entsprechend auf 338,5 T€ angehoben (für 2023 unverändert).							+78.500	
10	317	09.01	5.200183.605	ISEK Altstadt und Stadtmitte; "Zuweisung des Landes" Die vorstehenden Ansatzänderungen führen zu entsprechend höheren Landeszuweisungen (Förderquote 80 %).			+408.400	+160.000				
11	321	12.01	5.100066.711	Erwerb Straßenbegleitgrün Pflanzung von ca. 20 Einzelbäumen zur Begrünung des (Innen-) Stadtgebiets (A. für Umwelt und Zukunftsfragen 27.10.2021, TOP 4)					+10.000			
12	321	12.01	5.200194.705	Bau eines Rad-/Gehweges entlang der K 23 Mittel für Entwurfsplanung und Zuwendungsantrag (Bau- und Planungsausschuss 25.10.2021)					+15.000			
13	325	13.06	5.100068.700	Erweiterung Urnenwand Wiedenest Die Kapazität für Urnenstellplätze auf dem Friedhof Wiedenest muss kurzfristig erweitert werden. Hierzu sollen die Räumlichkeiten der (ungenutzten) Friedhofshalle ertüchtigt und Urnennischen für zunächst 20 weitere Urnenstellplätze vorgesehen werden.					+52.000			
Summe (ohne lfd. Nr. 1):					+0	+0	+408.400	+160.000	-153.000	-1.585.000	+110.500	+360.000

Der Finanzierungsbedarf für Investitionen ändert sich um:	-153.000	-1.585.000	-297.900	+200.000
davon für <i>rentierliche Investitionen (insbesondere Abwasserbeseitigung/Straßenreinigung)</i> :	+52.000	+0	+0	+0
davon für <i>unrentierliche Investitionen</i> :	-205.000	-1.585.000	-297.900	+200.000

INVESTITIONSPROGRAMM

Produktgruppe	Investitionsmaßnahme Inv.Art Bezeichnung		Erl. Nr.	Gesamtinvestitionskosten TEUR	Finanzierungsmittel TEUR	von dem Gesamtbetrag entfallen auf						
						frühere Jahre TEUR	Planungsperiode					spätere Jahre TEUR
							2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	
	<u>Einzahlungen</u>											
	600	Pauschale Investitionszuwendungen				1.076,1	1.114,8	1.114,8	1.114,8	1.114,8		
	605	Zweckgebundene Investitionenzuwendungen				3.515,0	3.702,6	3.898,0	2.707,0	2.017,8		
	610	Beiträge				559,4	573,8	1.221,5	61,5	749,6		
	615	Kostenersatz				45,0	40,0	25,0	35,0	35,0		
	620	Vermögensveräußerungen				5,5	74,5	55,5	58,5	56,5		
	625	Abrechnung von Fremdleistungen				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	660	Entnahmen aus Rücklagen				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	Summe Einzahlungen					5.201,0	5.505,7	6.314,8	3.976,8	3.973,7		
	Summe Auszahlungen (gemäß Folgeblatt)					6.980,8	7.026,0	7.275,0	5.526,8	4.260,7		
	Kreditbedarf					1.779,8	1.520,3	960,2	1.550,0	287,0		
	Tilgung (Investitionsdarlehn ohne PPP)					1.822,0	1.867,0	1.730,0	1.600,0	1.634,0		
	nachrichtlich:											
	Kreditbedarf im rentierlichen Bereich					564,0	598,0	667,0	1.033,0	542,5		
	<i>davon Abwasserbeseitigung</i>					526,0	476,0	651,0	1.029,0	496,0		
	<i>davon Straßenreinigung</i>					0,0	0,0	12,0	0,0	42,5		
	<i>davon Abfallbeseitigung</i>					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	<i>davon Bestattungswesen</i>					38,0	122,0	4,0	4,0	4,0		
	Kreditbedarf im unrentierlichen Bereich					1.215,8	922,3	293,2	517,0	-255,5		

INVESTITIONSPROGRAMM

Produktgruppe	Investitionsmaßnahme Inv.Art Bezeichnung		Erl. Nr.	Gesamtinvestitionskosten TEUR	Finanzierungsmittel TEUR	von dem Gesamtbetrag entfallen auf					spätere Jahre TEUR	
						frühere Jahre TEUR	Planungsperiode					
							2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR		2025 TEUR
	<u>Auszahlungen</u>											
	700	Baumaßnahmen				3.235,9	2.414,0	6.151,3	4.300,0	3.600,0		
	705	Vorplanung von Baumaßnahmen				205,0	265,0	160,0	80,0	160,0		
	710	Erwerb von Sachanlagevermögen				3.515,3	4.241,9	948,6	1.131,7	485,6		
	715	Erwerb von immateriellen Vermögensgegenstände				19,5	105,0	15,0	15,0	15,0		
	720	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	730	Erwerb von Finanzanlagen				5,1	0,1	0,1	0,1	0,1		
	770	Zuführung zum Ergebnisplan				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	775	Investive Auszahlungen ohne Zweckbestimmung				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	795	Tilgung von Darlehn der PPP-Maßnahme				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	Summe					6.980,8	7.026,0	7.275,0	5.526,8	4.260,7		

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

1. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

	voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen - 1.000 EUR -				
	2022	2023	2024	2025	Folgejahr
Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2022 (und 2021)	230,0	3.780,3	2.180,5	0,0	0,0
Nachrichtlich: in der Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahme	1.520,3	960,2	1.550,0	287,0	

2. Zweckbestimmung der Verpflichtungsermächtigungen

Investitionsobjekt Bezeichnung	voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen - 1.000 EUR -				
	2022	2023	2024	2025	Folgejahr
5.100006.710 - Erwerb Lösch- und Rettungsfahrzeuge	60,0				
5.200143.700 - Kanalsanierung Dreiert (MK)	170,0				
5.200183.700 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilprojekt "Grüner Burgberg"		303,0			
5.200183.702 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilprojekt "Öffentliches Grün"		1.275,3			
5.200183.703 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilp. "Mobilität, Straßen + Wege"		302,0			
5.200183.704 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilprojekt "Spielstätte Jägerhof"		1.500,0	1.842,0		
5.200183.710 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilp. "Brückenschlag Schmittenloch"		400,0	338,5		
Summe :	230,0	3.780,3	2.180,5	0,0	0,0

ZUWENDUNGEN AN FRAKTIONEN, GRUPPEN UND EINZELNE RATSMITGLIEDER gem. § 56 Abs. 3 GO NRW

Teil A: Geldleistungen (01.01.01/543900)

Zuwendungen an Fraktionen werden im Rahmen folgender Höchstgrenzen gewährt:

- Grundbetrag je Fraktion von 300 EUR jährlich
- Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied von 90 EUR jährlich

	Haushaltsansatz		Ergebnis	2022
	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR	
CDU	1.470	1.470	1.620	13 Mitglieder
SPD	1.200	1.200	1.275	10 Mitglieder
FDP	480	480	480	2 Mitglieder
UWG	570	660	510	3 Mitglieder
Bündnis 90/Die Grünen	570	570	495	3 Mitglieder
FWGB	480	480	80	2 Mitglieder

Teil B: Geldwerte Leistungen

Geldwerte Leistungen werden nicht gewährt.

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom xx.xx.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.979.151 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.983.248 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.734.245 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.523.010 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.505.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.026.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.520.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.775.380 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.520.300 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

5.960.800 EUR

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.000.000 EUR

§ 6 (nachrichtlich)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	959 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	475 v.H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetierungsregelungen

Budgets im Sinne des § 21 KomHVO werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen beziehungsweise Abschreibungen zusammengefasst.

Ebenfalls nicht in die Budgetierung einbezogen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters nach § 14 Satz 2 KomHVO.

Zweckbindungen von Einnahmen

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Sperrvermerke

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

Haushaltsplan 2022

verantwortlich:

siehe Produktgruppentexte



Ergebnisplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-22.157.782	-22.771.210	-23.559.100	-24.176.900	-24.835.900	-25.468.600
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-17.217.611	-17.718.835	-19.532.696	-17.066.782	-17.538.850	-17.116.448
3	+ Sonstige Transfererträge	-34.407	-5.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.847.891	-7.746.039	-7.541.059	-7.533.452	-7.498.819	-7.588.418
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-759.073	-629.430	-601.980	-602.910	-602.200	-605.830
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-390.776	-272.670	-293.645	-283.645	-271.745	-277.745
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-1.209.400	-1.213.146	-1.223.421	-1.289.883	-1.237.346	-1.241.166
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	-87.471	-51.650	-48.200	-40.700	-38.200	-32.700
9	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge	-49.704.410	-50.407.980	-52.801.101	-50.995.272	-52.024.060	-52.331.907
11	- Personalaufwendungen	7.051.886	6.591.330	6.745.460	6.857.630	6.940.450	7.071.580
12	- Versorgungsaufwendungen	1.256.469	1.349.160	1.429.340	1.443.640	1.458.080	1.472.660
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.772.206	10.125.150	10.528.980	9.690.560	9.350.800	9.047.020
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.297.430	5.452.101	5.489.788	5.527.569	5.509.209	5.731.696
15	- Transferaufwendungen	22.718.856	24.782.935	26.000.160	27.611.460	27.142.360	27.078.960
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.303.755	3.001.660	2.417.850	2.373.730	2.179.500	2.207.060
17	= Ordentliche Aufwendungen	46.400.603	51.302.336	52.611.578	53.504.589	52.580.399	52.608.976
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-3.303.807	894.356	-189.523	2.509.317	556.339	277.069

Haushaltsplan 2022

verantwortlich:

siehe Produktgruppentexte



Ergebnisplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
19	+ Finanzerträge	-470.292	-482.050	-542.150	-542.150	-542.150	-542.150
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.416.165	1.492.740	1.371.670	1.409.030	1.463.250	1.529.220
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	945.873	1.010.690	829.520	866.880	921.100	987.070
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-2.357.935	1.905.046	639.997	3.376.197	1.477.439	1.264.139
23	+ Außerordentliche Erträge	-1.315.748	-2.073.995	-1.635.900	-3.566.000	-1.494.000	-1.294.000
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	-1.315.748	-2.073.995	-1.635.900	-3.566.000	-1.494.000	-1.294.000
26	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-3.673.683	-168.949	-995.903	-189.803	-16.561	-29.861
27	- globaler Minderaufwand						
28	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-3.673.683	-168.949	-995.903	-189.803	-16.561	-29.861
29	Nachrichtlich: + Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-1.040.359,79					
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	979.115,75					
33	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
34	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 33)	-61.244,04					



Finanzplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-21.871.467	-22.771.210	-23.559.100	-24.176.900	-24.835.900	-25.468.600
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-13.911.297	-15.287.060	-16.969.460	-14.433.460	-14.864.830	-14.561.330
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-33.548	-5.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.912.037	-7.214.890	-6.899.990	-7.095.890	-7.160.990	-7.240.590
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-742.635	-629.430	-601.980	-602.910	-602.200	-605.830
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-307.803	-272.670	-293.645	-283.645	-271.745	-277.745
7	+ Sonstige Einzahlungen	-1.956.579	-929.115	-881.920	-886.460	-897.420	-897.920
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-465.719	-467.050	-527.150	-527.150	-527.150	-527.150
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-46.201.085	-47.576.425	-49.734.245	-48.007.415	-49.161.235	-49.580.165
10	- Personalauszahlungen	6.002.988	6.165.200	6.300.180	6.407.940	6.486.300	6.612.930
11	- Versorgungsauszahlungen	1.506.488	1.345.240	1.420.520	1.434.730	1.449.080	1.463.570
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.788.337	10.125.150	10.528.980	9.690.560	9.350.800	9.047.020
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	6.579.989	1.492.740	1.371.670	1.409.030	1.463.250	1.529.220
14	- Transferauszahlungen	21.870.246	24.782.935	26.000.160	27.611.460	27.142.360	27.078.960
15	- sonstige Auszahlungen	1.599.995	2.556.590	1.901.500	1.921.530	1.720.800	1.748.360
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.348.042	46.467.855	47.523.010	48.475.250	47.612.590	47.480.060
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 ./.. 16)	-853.043	-1.108.570	-2.211.235	467.835	-1.548.645	-2.100.105



Finanzplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-3.644.045	-4.636.100	-4.857.400	-5.037.800	-3.856.800	-3.167.600
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-79.856	-5.500	-74.500	-55.500	-58.500	-56.500
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	127.639	-559.400	-573.800	-1.221.500	-61.500	-749.600
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen						
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.596.263	-5.201.000	-5.505.700	-6.314.800	-3.976.800	-3.973.700
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	472.205	2.201.000	2.794.000	49.000	64.000	49.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.175.340	3.320.900	2.704.000	6.711.300	4.840.500	3.760.000
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.202.940	1.434.300	1.422.900	499.600	607.200	436.600
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	- Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen						
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	2.961	24.600	105.100	15.100	15.100	15.100
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.853.445	6.980.800	7.026.000	7.275.000	5.526.800	4.260.700
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-742.817	1.779.800	1.520.300	960.200	1.550.000	287.000
32	= Finanzmittelüberschuß / -fehlbetrag (17 und 31)	-1.595.860	671.230	-690.935	1.428.035	1.355	-1.813.105



Finanzplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
33	- Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-1.952.704	-1.779.800	-1.520.300	-960.200	-1.550.000	-287.000
34	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	-1.000.000		-1.000.000	-2.300.000	-1.250.000	
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	3.033.064	2.688.330	2.775.380	2.682.480	2.598.690	2.681.220
36	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000					
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.080.360	908.530	255.080	-577.720	-201.310	2.394.220
38	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	3.484.500	1.579.760	-435.855	850.315	-199.955	581.115
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-12.054.355	-7.225.165	-7.200.600	-7.636.455	-6.786.140	-6.986.095
40	= Liquide Mittel (= Zeilen 38 und 39)	-8.569.856	-5.645.405	-7.636.455	-6.786.140	-6.986.095	-6.404.980

Ö

7.2



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 13.09.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 1/

Beschlussvorlage Nr. 0175/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Rat	06.10.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2021	Vorberatung
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Stellenplan 2022

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 als Anlage der Haushaltssatzung 2022.

gez.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Der Stellenplan 2022 enthält 120 Planstellen für Beamte und tariflich Beschäftigte und ist damit gegenüber dem Stellenplan 2021 unverändert. Auf die anliegenden Übersichten zum Stellenplan 2022 wird verwiesen.

Der Stellenplan 2022 ist nach Produktbereichen gegliedert. Zur besseren Übersicht wird darauf verwiesen, dass die Bereiche Zentrale Dienste, Finanzen und Baubetriebshof dem Produktbereich „Innere Verwaltung“ zugeordnet sind.

Gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 als Anlage der Haushaltssatzung 2022 dem Rat hiermit zugeleitet.

Der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat wurde der Stellenplanentwurf 2022 zur Kenntnisnahme bzw. zur Wahrnehmung des Anhörungsrechts unter gleichem Datum zugestellt.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

Ö 7.2

STELLENPLAN

2022

STELLENPLAN 2022

Teil A: Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen*)	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2022		Zahl der Stellen 2021	Zahl der tats. bes. Stellen am 30.06.2021	Vermerke Erläuterungen
		insges.	davon ausge- sondert			
I. Stadtverwaltung						
WAHLBEAMTE						
Bürgermeister	B 3	1	-	1	1	
1. Beigeordneter	A 15	1	-	1	-	Stelle unbesetzt
LAUFBAHNGRUPPE 2						
Stadtverwaltungsdirektoren	A 15	-	-	-	-	Stelle unbesetzt
Stadtoberverwaltungsräte	A 14	1	-	1	1	
Stadtverwaltungsräte	A 13	3	-	3	3	
Stadtamtsräte	A 12	2	-	3	1	1 Stelle unbesetzt/1 Stelle Teilzeit
Stadtamtmänner	A 11	5	-	4	3	
Stadtoberinspektoren	A 10	5	-	7	5	1 Stelle Teilzeit
Stadtinspektoren	A 9	2	-	-	1	1 Stelle Teilzeit
LAUFBAHNGRUPPE 1						
Stadtamtsinspektoren	A 9	1	-	3	2	1 Stelle unbesetzt
Stadthauptsekretäre	A 8	3	-	2	2	1 Stelle Wasserwerk/2 Stellen Teilzeit
Stadtobersekretäre	A 7	4	-	3	3	1 Stelle Teilzeit
Stadtsekretäre	A 6	-	-	-	-	
INSGESAMT:		28	-	28	22	

*) Die Amtsbezeichnungen sind neutral zu werten; sie gelten sowohl für Beamte als auch für Beamtinnen

STELLENÜBERSICHT 2022

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Beamtinnen und Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte		Laufbahngruppe 2						Laufbahngruppe 1				Stellen Vollzeit verrechnet (VZÄ)
		B 3	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
01	Innere Verwaltung	1	1	1	1	1	3	1		1	1			10,6
02	Sicherheit und Ordnung						1	2	1			3		5,8
03	Schulträgeraufgaben				1									1
04	Kultur und Wissenschaft													
05	Soziale Leistungen							2	1			1		3,5
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe													
07	Gesundheitsdienste													
08	Sportförderung													
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation				1									1
10	Bauen und Wohnen					1	1				1			2,6
11	Ver- und Entsorgung										1			0,6
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV													
13	Natur- und Landschaftspflege													
14	Umweltschutz													
15	Wirtschaft und Tourismus													
16	Allgemeine Finanzwirtschaft													
Gesamt: 28		1	1	1	3	2	5	5	2	1	3	4		25,1

Stellenplan 2022
Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
13	1	2	1	
12	1	1	1	
11	6	5	5	
10	4	4	4	1 Stelle Teilzeit
S 12	4	3	3	2 Stellen Teilzeit
9 c	3	4	3	(9 c 1x Teilzeit)
9 b	6	7	6	5 Stellen Teilzeit (9 b 3 x Teilzeit)
9 a	6	6	6	(9 a 1 x Teilzeit)
8	7	6	7	
7	6	6	6	2 Stellen Teilzeit
6	31	31	30	7 Stellen Teilzeit 1 Stelle unbesetzt
5	6	6	6	2 Stellen Teilzeit
4	3	3	3	2 Stellen Teilzeit
3	-	-	-	
2	8	8	8	alles Teilzeitstellen/Reinigung
INSGESAMT:	92	92	89	

STELLENÜBERSICHT 2022

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tariflich Beschäftigte -

Pro- dukt- bereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD -															Stellen Vollzeit verrechnet (VZÄ)
		14	13	12	11	10	S 12	9 a - c	8	7	6	5	4	3	2	1	
01	Innere Verwaltung		1		3	3		7	5	2	21	4			3		45,09
02	Sicherheit und Ordnung							2	1	2	1						5,77
03	Schulträgeraufgaben							1		1	7	2	2		4		12,92
04	Kultur und Wissenschaft					1		1					1				1,81
05	Soziale Leistungen							3									2,41
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				1		4			1					1		5,69
08	Sportförderung																
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation																
10	Bauen und Wohnen							1			2						2,64
11	Ver- und Entsorgung				1												1
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV			1													1
13	Natur- und Landschaftspflege								1								1
14	Umweltschutz				1												1
15	Wirtschaft und Tourismus																
16	Allgemeine Finanzwirtschaft																
	Gesamt: 92		1	1	6	4	4	15	7	6	31	6	3		8		80,33

STELLENÜBERSICHT

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
 - Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte -

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tats. Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
Stadtinspektoren	A 9	3	2	1	
Stadtsekretäre	A 6	2	1	1	
INSGESAMT:		5	3	2	

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2022	beschäftigt am 01.10.21	Erläuterungen
Stadtinspektoranwärter/in	Anwärterbezüge	5	5	
Stadtsekretäranwärter/in	Anwärterbezüge	--	--	
Azubis für den Beruf des/der Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation	Ausbildungsvergütung	-	-	
Azubi für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellte/n	Ausbildungsvergütung	--	--	
Praktikanten der 11. Klasse FOS	Die Schüler erhalten keine Vergütung	2	2	Der Einsatz erfolgt im Bereich Schulsozialarbeit/Jugendpflege/kulturelle Angelegenheiten/Begegnungsstätte

Anmerkung:

Die Nachwuchsausbildung orientiert sich eng an den vorhersehbaren Abgängen, die zwingend einer Nachbesetzung bedürfen.

Ö

8



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 26.10.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 1/

Beschlussvorlage Nr. 0189/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2021	Vorberatung
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgenden

12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 24. November 2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 12. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23. November 1994 beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen

Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

Ist ein Stadtverordneter länger als drei Monate verhindert, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie die durch den Rat eingerichteten Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Je Person ist nur eine Entschädigungsart zulässig.

§ 2

Dieser 12. Nachtrag der Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wurde bisher entsprechend den beschlossenen Vorgaben des Haushaltssanierungsplanes als Variante „monatliche Pauschale und Sitzungsgeld“ geleistet. Mit Ablauf der Planungsperiode des Stärkungspaktgesetzes von 2012 bis 2021 ist es Wunsch der Stadtverordneten, ab 1. Januar 2022 die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wieder ausschließlich als monatliche Pauschale zu leisten.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

Ö

9



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 21.10.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 1/

Beschlussvorlage Nr. 0187/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2021	Vorberatung
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Jahr 2021, Prüfungsbericht der gpaNRW zur Informationstechnik vom 30.07.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht der gpaNRW vom 30.07.2021 als Stellungnahme der Stadt Bergneustadt abzugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Abwicklung vorzunehmen.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Im Zeitraum von Januar – Juli 2021 wurde die Stadt Bergneustadt durch ein Prüfteam der gpaNRW im Bereich Informationstechnik überörtlich geprüft. Die wichtigsten Ergebnisse und Handlungsempfehlungen wurden dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 08.09.2021 anhand einer Präsentation durch die gpa-Prüfer Martina Passon und Sven Alsdorf bereits vorgestellt.

Entsprechend der Regelung aus § 105 Absatz 6 GO NRW wurde der Prüfungsbericht der gpaNRW vom 30.07.2021, ergänzt um eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Berichts, dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 09.11.2021 zur Beratung vorgelegt. Nach eingehender Beratung des Prüfungsberichts und der Stellungnahme des Bürgermeisters hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, folgende Stellungnahme an den Rat weiterzugeben:

- *Stellungnahme wird nachgereicht*

Der Rat hat nunmehr gemäß § 105 Absatz 7 GO NRW abschließend über die gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme zum Prüfbericht zu beschließen. Hierbei kann das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss einbezogen werden.

Der vollständige Prüfungsbericht der gpaNRW vom 30.07.2021 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Jahr 2021, Prüfungsbericht vom 30.07.2021

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den enthaltenen Empfehlungen und Feststellungen

Gemäß § 105 Absatz 6 GO NRW ist der Prüfungsbericht der gpaNRW vom 30.07.2021, ergänzt um eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Berichts, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Über das Ergebnis seiner Beratungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Stadtrat zu unterrichten. Hierbei ist die Stellungnahme des Bürgermeisters Teil des Berichtes.

Nachfolgend sind die Empfehlungen und Feststellungen der gpaNRW aufgeführt (Anlage: Tabelle Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen) und um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzt.

- Feststellung F1 und Empfehlung E1:

Die Stadt Bergneustadt nimmt die Feststellung F1 und die Empfehlung E1 zustimmend zur Kenntnis und wird bei möglichen Vertragsänderungen darauf zurückkommen. Eine transparente Abrechnung der Individualleistungen wird angestrebt.

- Feststellung F2 und Empfehlung E2:

Auch die Feststellung F2 und die Empfehlung E2 werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Stelle, die die beschriebenen Aufgaben (strategische IT-Ausrichtung etc.) weiter entwickeln soll, ist ausgeschrieben und soll kurzfristig besetzt werden.

- Feststellung F3 und Empfehlung E3.1:

Die Feststellung F3 und die Empfehlung E3.1 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

- Empfehlung E3.2:

Die Empfehlung E3.2 wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen Kosten wurde bisher auf die Einführung eines Lizenzmanagements verzichtet. Nach jetziger Einschätzung steht der Kostenaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen.

- Feststellung F4:

Die Feststellung F4 wird zur Kenntnis genommen (keine Empfehlung).

- Feststellung F5 und Empfehlung E5:

Die Feststellung F5 und die Empfehlung E5 werden zustimmend zur Kenntnis genommen (siehe Hinweis zu Feststellung F2 und Empfehlung E2: Einrichtung einer neuen Stelle).

- Feststellung F6 und Empfehlung E6:

Siehe Hinweis zu Feststellung F5 und Empfehlung E5.

- Feststellung F7:

Die Feststellung F7 wird zur Kenntnis genommen (keine Empfehlung, da die Stadt Bergneustadt die wesentlichen rechtlichen Erfordernisse erfüllt).

6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 - Informationstechnik

Managementübersicht		Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
F1	Das bisherige Abrechnungssystem des Hauptdienstleisters war nicht hinreichend verursachungsgerecht und begrenzte die Möglichkeiten der Stadt Bergneustadt, Einfluss auf die IT-Kosten zu nehmen. Die Veränderungen im Betriebsmodell eröffnen der Stadt die Chance auf günstigere Rahmenbedingungen. Die Umstellung auf Full-Service und Überleitungsverträge im Rahmen der Fusion schränken die Flexibilität jedoch vorerst ein.	8	E1	Die Stadt Bergneustadt sollte nach der Überleitungsfrist der Verträge die guten Rahmenbedingungen ihres Betriebsmodelles nutzen und insbesondere aus der Produktpalette ihres IT-Dienstleisters die für sie am besten geeigneten IT-Services auswählen. Um diese Wahlfreiheit fundiert ausüben zu können, sollte die Stadt Bergneustadt zudem bei der regio IT auf eine transparentere Abrechnung der Individualleistungen hinwirken.	11
F2	Die Stadt Bergneustadt hat ein gutes IT-Steuerungssystem für eine wirtschaftliche IT-Steuerung etabliert. Sie hat aber die Möglichkeit, die Effizienz ihrer IT-Steuerung zu verbessern.	11	E2	Die Stadt Bergneustadt sollte ihre strategische IT-Ausrichtung in einer eigenen IT-Strategie formalisieren. Zudem sollte sie die Ressourcen zur Verfügung stellen, die für systematische Prozessanalysen notwendig sind.	12
F3	Die IT-Gesamtkosten in der Stadt Bergneustadt sind im Betrachtungsjahr 2018 niedrig. Sie sind jedoch seither gestiegen.	15	E3.1	Um das IT-Kosten-Nutzen-Verhältnis bewerten zu können, sollte die Stadt Bergneustadt die Empfehlungen der gpaNRW zum Betriebsmodell und dem IT-Steuerungssystem verfolgen. Zudem sollte sie die Kostenentwicklung bei den IT-Standardarbeitsplätzen im Blick behalten. Dabei kann sich die Stadt Bergneustadt auf die Erkenntnisse des Störungsmanagements ihres Dienstleisters stützen.	22

	Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
			Zum wirtschaftlicheren Einsatz kostenpflichtiger Lizenzen sollte die Stadt Bergneustadt ein Lizenzmanagement einführen. Zudem sollte sie, zumindest für Bereiche mit großer Relevanz, über Prozessanalysen untersuchen, inwieweit die eingesetzten Fachanwendungen ihre Prozesse optimal unterstützen.	24
F4	Die IT-Bereitstellung an Schulen befindet sich aktuell in einem Veränderungsprozess, der durch gute Grundlagen zur IT-Steuerung der Schulen abgesichert ist.	25		
F5	Die Stadt Bergneustadt erfüllt noch nicht alle gesetzlichen Anforderungen des EGovG.	26	Die Stadt Bergneustadt sollte die verpflichtende Annahme elektronischer Nachweise in Verwaltungsverfahren verbindlich regeln. Um die Effizienzvorteile der elektronischen Rechnungen zu nutzen, sollte sie zudem einen elektronischen Workflow für die Rechnungsbearbeitung implementieren.	28
F6	Der Stadt Bergneustadt fehlen Zielvorgaben und Ressourcen bei der digitalen Transformation von Verwaltungsprozessen.	28	Die Stadt Bergneustadt sollte eine eigene Digitalisierungsstrategie formulieren und fortschreiben. Darüber hinaus sollte sie Personalressourcen sicherstellen, die zur systematischen Umsetzung weiterer Digitalisierungsprojekte erforderlich sind. Dazu sollte sie auch interkommunale Kooperationen in Betracht ziehen.	29
F7	Die Stadt Bergneustadt erfüllt die wesentlichen rechtlichen Erfordernisse.	29		



An

FB 1

Nachstehenden Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.11.2021 zur weiteren Verwendung und ggf. weiteren Veranlassung.

**2. Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Jahr 2021, Prüfungsbericht der gpaNRW zur Informationstechnik vom 30.07.2021
0188/2021**

Herr Binner führt vor dem weiteren Einstieg in den Tagesordnungspunkt aus, dass die letzte IT-Prüfung dieser Art im Jahr 2014 stattgefunden hat. Die danach für das Jahr 2018 vorgesehene Prüfung ist ausgefallen, da im Bereich der IT ein größerer Umbruch in der Verwaltung unter anderem aus personellen Gründen stattgefunden hat. Die 2018 vorgesehene Prüfung wurde in Absprache mit der gpaNRW nach 2021 verschoben, da Umbruchszeiten selber für eine solche Prüfung als nicht vorteilhaft angesehen werden und damit auch die nach dem Umbruch gesammelten Erfahrungen schon in die Prüfung mit einfließen konnten.

In der nachfolgenden Befassung mit dem Bericht aus der überörtlichen Prüfung und der Stellungnahme der Verwaltung wurden einige Punkte intensiver behandelt und Fragen beantwortet.

Hinsichtlich eines Lizenzmanagement wird auf dessen Bedeutung hingewiesen. Hierzu wird ergänzend von Frau Hortmann und Herrn Binner ausgeführt, dass dieses im Zusammenhang mit der Supportunterstützung durch die regio iT zu betrachten ist. Daher werden bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit einem Lizenzmanagement von der regio iT als Supportbetreiber der Stadt wahrgenommen. Eine Übersicht über die vorhandenen Lizenzen ist aber bereits bei der Stadt vorhanden und wird als ausreichend betrachtet. Ein darüber hinausgehendes Lizenzmanagement wird aufgrund der erheblichen Kosten als zu teuer und insofern auch nicht für erforderlich gehalten.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Themen Kosten, Zukunft und Wechsel des Anbieters kurz angesprochen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des damaligen Zweckverbandes der civitec, zu denen auch die beiden Kreise Oberberg in Gummersbach und Rhein-Sieg in Siegburg gehören, geschlossen zur regio iT gewechselt sind.

Auf die Frage zur Stellenausschreibung hinsichtlich der Digitalisierung wird mitgeteilt, dass diese mittlerweile seit 01.11.2021 unbefristet besetzt worden ist, da diese Aufgabe auch in

Zukunft weiterhin wahrzunehmen ist und in dieser Hinsicht nach dem Prüfungsbericht die Stadt Bergneustadt an dieser Stelle schwach besetzt ist.

Nach Abschluss seiner Beratung über den Bericht der überörtlichen Prüfung beschließt der Rechnungsprüfungsausschuss, den vollständigen Prüfungsbericht der gpaNRW vom 30.07.2021 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters mit der nachfolgenden Ergänzung zum Punkt E 3.2 dem Rat vorzulegen.

„Die Stadt Bergneustadt hat einen umfassenden Supportvertrag mit der regio iT. Die regio iT führt im Prinzip das Lizenzmanagement für die Stadt und gibt die Vorgaben zur erforderlichen Anpassung/Bestellung der Produkte im Server- und Clientbereich.

Fremdsoftware, z. B. das Geograf-System Ingrada im Baubereich, wird nur selten eingesetzt. Auch hier wird die Stadt von einem externen Dienstleister unterstützt, mit dem der Einsatz der Fachsoftware in einem permanenten Prozess abgestimmt, weiterentwickelt und optimiert wird.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ö

10



Stadt Bergneustadt

Bergneustadt, 03.11.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
Wasserwerk

Beschlussvorlage Nr. 0196/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	16.11.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2021	Vorberatung
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat fasst folgende Beschlüsse zum Wirtschaftsjahr 2022:

1. Der dem Protokollbuch des Rates als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2022 wird beschlossen.
2. Die Verzinsung des langfristigen Vermögens (Anlagenvermögen) wird mit 3,0% geplant. Über die Verwendung des sich beim Jahresabschluss ergebenden Gewinns wird zu gegebener Zeit entschieden.
3. Bei der Wassergeldnachkalkulation 2022 wird, sofern überhaupt erforderlich, eine Stammkapitalverzinsung von 3,0 % angesetzt.

Matthias Thul
Bürgermeister

Kai Saure
Betriebsleiter

Erläuterungen:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 liegt (als Bestandteil des Haushaltsplan-Entwurfs der Stadt Bergneustadt) den Ausschussmitgliedern vor.

Der **Erfolgsplan** weist einen Ertrag von 2.154.000 € und einen Aufwand von 2.151.000 € aus.

Die Positionen des Erfolgsplanes sind im Wesentlichen den Aufwendungen des Vorjahres angepasst. Absehbare Kostensteigerungen sind berücksichtigt.

Bei den Umsatzerlösen ist eine Beibehaltung der bisherigen Wasserverkaufsgebühr (1,80 € / m³ = unverändert seit dem 01.01.2009) und die Anhebung der Grundgebühr (10,90 € / Monat für den Regelwasserzähler) berücksichtigt. Die Konzessionsabgabe an die Stadt ist mit 80 T€ veranschlagt.

Der Grundbeitrag der Wasserbezugskosten des Aggerverbandes erhöht sich im Jahr 2022 von derzeit 1,53 € auf 1,59 € je Einwohner/Monat.

Die Beitragshöhe des variablen Anteils verändert sich von derzeit 23,64 Cent auf 24,40 Cent/m³. Diese Beitragsänderungen des Aggerverbandes lagen der Betriebsleitung in der 3. Sitzung des Betriebsausschusses noch nicht vor.

Die in der vergangenen Sitzung beschlossene Grundgebührrhöhung von 10,50 € auf 10,90 €/Monat basierte auf der Annahme einer Änderung des Grundbeitrages von 1,53 € auf 1,57 € je Einwohner/Monat.

Die Betriebsleitung sieht sich für das Jahr 2022 in der Lage, die sich aus den erst jetzt bekanntgewordenen Beitragserhöhungen des Aggerverbandes mehr anfallenden Aufwendungen aufzufangen.

Im vorliegenden Wirtschaftsplan wird für 2022 mit einem Rückgang der Wasserverkaufsmenge um 1% gerechnet.

Das Wasserversorgungsnetz wird im bisherigen Umfang weiter betrieben und unterhalten, weil auch in Zeiten von Spitzenverbräuchen zuverlässig Wasser geliefert werden muss. Die Anlagen-Fixkosten verteilen sich damit auf eine geringer werdende Verteilungsgrundlage. Um das Trinkwasser weiterhin in hoher Lebensmittelqualität anbieten zu können, steigt der Aufwand für das Spülen von Leitungsstrecken, in denen das Wasser länger „steht“.

Nach der bisherigen Wassergeldstruktur beträgt das Aufkommen aus der Grundgebühr 32% und aus der Verbrauchsgebühr 68%. Vor diesem Hintergrund sollen zukünftige notwendige Gebührenerhöhungen ausschließlich durch eine Erhöhung der Grundgebühren vorgenommen werden.

Im **Vermögensplan** sind die Einnahmen und Ausgaben von 1.819.000 € veranschlagt. Folgende Verwendung der Mittel ist vorgesehen:

Leitungserneuerungen	990.000€
Leitungsneuverlegungen	50.000€
Hausanschlussleitungen und sonstiges	156.000€
Tilgung von Darlehen	357.000€
Gewinnabführung an die Stadt	140.000€

Zum Ausgleich des Vermögensplanes ist eine Darlehensaufnahme (ohne Umschuldungen) von 1.295.000 € erforderlich. Die Verschuldung des Eigenbetriebes wird unter Berücksichtigung der Tilgung um 938.000€ ansteigen.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum

Ö 10

Entwurf

WIRTSCHAFTSPLAN

des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt
für das Wirtschaftsjahr
2022

Aufgestellt:

Bergneustadt, 27.09.2021



Kai Saure
Betriebsleiter

**Wirtschaftsplan
des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 14 - 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom __.__.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im **Erfolgsplan** mit

den Erträgen auf	2.154.000 Euro
den Aufwendungen auf	2.151.000 Euro

im **Vermögensplan** mit

den Einzahlungen auf	1.819.000 Euro
den Auszahlungen auf	1.819.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2022 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan (Investitionen) erforderlich ist, wird auf

1.295.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000 Euro

festgesetzt.

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2022

Allgemeines

Das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung geführt. Finanziert wird es im Wesentlichen über Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz. Öffentlich-rechtlich geregelt ist auch das Benutzungsverhältnis durch die Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 14.12.1981 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001.

Das Wasserwerk ist ein reiner Verteilerbetrieb. Bezogen wird das Wasser vom Aggerverband (89,8%), von den Stadtwerken Gummersbach (7,1%) und vom Gemeindewasserwerk Reichshof (3,1%). Für 2022 wird mit einem Rückgang von 1% gegenüber 2021 auf Grund von vermehrtem Einsatz von wassersparenden Geräten und dem demographischen Wandel gerechnet.

Zur Erfüllung des Zwecks der Wasserversorgung unterhält der Betrieb die notwendigen Anlagen. Hierzu gehören 4 Hochbehälter (Hackenberg 1.000 m³; Attenbach 500 m³; Hüngringhausen 400 m³; Wiedenest 1.500 m³), 2 Druckunterbrecherbehälter (Altenothe, Baldenberg), 1 Pumpenhaus (Zum Dreiert), 24 Zähler-/Druckminderschächte, rd. 138 km Rohrleitungen, 4.469 Hausanschlüsse, 2 Werkstattwagen, 1 Dienstwagen sowie verschiedene kleinere Geräte.

Der Aggerverband plant für 2022 eine spürbare Erhöhung des Grundbeitrags je Einwohner vorzunehmen. Die genaue Gebührenhöhe steht noch nicht fest. Die Anzahl der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner, ohne Zweitwohnsitze beträgt 17.763. Der variable Beitrag für die tatsächliche abgenommene Wassermenge beträgt 0,2364 €/m³. Der Anteil des Grundbeitrags sinkt von 63,7% auf 63,3% und der Anteil des variablen Beitrags steigt von 36,3% auf 36,7%.

Der Aggerverband erhebt zusätzlich für das Land NRW ein Wasserentnahmeentgelt von 0,05 € je cbm Bezugsmenge zuzüglich 0,0033 € je cbm für Aufbereitungs- und Verlustmengen.

Im Erfolgsplan wurden die Unterhaltungskosten bei den Versorgungsanlagen und Hausanschlüssen in etwa den Vorjahresergebnissen angepasst. Auch bei den Materialaufwendungen wurden die Ergebnisse der Vorjahre berücksichtigt.

Für 2022 ist eine Gebührenerhöhung für Wasserzähler vorgesehen. Die Grundgebühr für einen Hauswasserzähler Q 3 = 4 erhöht sich von derzeit 10,50 € pro Monat auf 10,90 € pro Monat. Die Gebühr für den Wasserverkauf beträgt weiterhin 1,80 €/m³. Dieser Wert ist seit dem 01.01.2009 unverändert. Auch zukünftig wird die Grundgebühr als berechenbare Ertragsgrundlage von besonderer Bedeutung sein.

Erfolgsplan

nach § 15 EigVO
für das
Wirtschaftsjahr

2022

Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2020- 2025 Wasserwerk Bergneustadt

	Abschluss 2020			Ansatz 2021 lt. Wirtschaftsplan			Ansatz 2022 lt. Wirtschaftsplan			Ansatz 2023 lt. Wirtschaftsplan			Ansatz 2024 lt. Wirtschaftsplan			Ansatz 2025 lt. Wirtschaftsplan		
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	2.121			2.090			2.133			2.238			2.316			2.382		
2. andere aktivierte Eigenleistungen	27			20			20			20			20			20		
3. Sonstige betriebliche Erträge	0		2.148	1		2.111	1		2.154	1		2.259	1		2.337	1		2.403
4. Materialaufwand																		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-636			-637			-648			-648			-647			-647		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-128	-764		-120	-757		-139	-787		-144	-792		-145	-792		-146	-793	
5. Personalaufwand		-354			-355			-362			-387			-395			-403	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-358			-394			-408			-447			-478			-501
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-375			-422			-436			-443			-448			-455
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0			0			0			0			0			0		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-88	-88	-1.939	-111	-111	-2.039	-93	-93	-2.086	-125	-125	-2.194	-152	-152	-2.265	-181	-181	-2.333
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			209			72			68			65			72			70
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag			-68			-64			-64			-64			-64			-64
12. sonstige Steuern			-1			-1			-1			-1			-1			-1
13. Jahresgewinn			<u>140</u>			<u>7</u>			<u>3</u>			<u>0</u>			<u>7</u>			<u>5</u>

Erläuterungen zum Erfolgsplan für 2020 - 2025 für das Wasserwerk Bergneustadt

	2020 Abschluss	2021 Planzahl	2021 Planzahl Prognose aus Sicht Jul 21	2022 Planzahl	2023 Planzahl	2024 Planzahl	2025 Planzahl
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse							
1.1 Wasserverkauf	1.494	1.433	1.458	1.444	1.429	1.415	1.401
1.2 Grundgebühren	600	635	646	667	788	880	961
1.3 Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	3	6	6	6	5	5	4
1.4 Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse	7	5	5	5	5	5	5
1.5 Reparaturkosten/Erl. Standrohre/Materialverkauf	12	8	8	8	8	8	8
1.6 Mahngebühren	5	3	3	3	3	3	3
	<u>2.121</u>	<u>2.090</u>	<u>2.126</u>	<u>2.133</u>	<u>2.238</u>	<u>2.316</u>	<u>2.382</u>
Erläuterungen							
1.1 Wasserbezug	890.829 m³	855.912 m³	871.246 m³	862.534 m³	853.909 m³	845.370 m³	836.916 m³
./ Verlust	43.223 m³	42.796 m³	43.562 m³	43.127 m³	42.695 m³	42.269 m³	41.846 m³
./ Spülungen	17.817 m³	17.118 m³	17.425 m³	17.251 m³	17.078 m³	16.907 m³	16.738 m³
= Wasserverkauf, gesamt	<u>829.789 m³</u>	<u>795.998 m³</u>	<u>810.259 m³</u>	<u>802.156 m³</u>	<u>794.136 m³</u>	<u>786.194 m³</u>	<u>778.332 m³</u>
= Verlust	4,85%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
= Spülungen	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%
Verbrauchsgebühr pro m³ i.d.R.	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Grundgebühr pro Zähler mtl. i.d.R.	9,90 €	10,50 €	10,50 €	10,90 €	12,90 €	14,40 €	15,70 €
1.2 Die Grundgebühren errechnen sich bei eingebauten Wasserzählern von	4.939 Stk.	4.939 Stk.	4.806 Stk.	4.806 Stk.	4.806 Stk.	4.806 Stk.	4.806 Stk.
2. andere aktivierte Eigenleistungen							
Eigenleistungen / Gemeinkosten	<u>27</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>
	<u>27</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>

	2020 Abschluss	2021 Planzahl	2021 Planzahl Prognose aus Sicht Jul 21	2022 Planzahl	2023 Planzahl	2024 Planzahl	2025 Planzahl
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
3 <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>							
3.1 sonstige Erträge	0	1	1	1	1	1	1
	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>

Erläuterungen

4 Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren

4.1 Bezugskosten, variabler Anteil (Menge)	-281	-265	-270	-266	-264	-261	-259
Bezugskosten, Grundbeitrag (Einwohnerzahl)	-327	-329	-326	-335	-335	-335	-335
4.2 Inventur- und Preisdifferenzen	0	-1	-1	-1	-1	-1	-1
4.3 Strom	-13	-12	-12	-14	-15	-16	-17
4.4 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-6	-7	-7	-9	-9	-9	-9
4.5 Waren	-9	-16	-16	-16	-17	-18	-19
4.6 Wasserzähler	0	-3	-3	-3	-3	-3	-3
4.7 Sonstiges	0	-4	-4	-4	-4	-4	-4
	<u>-636</u>	<u>-637</u>	<u>-639</u>	<u>-648</u>	<u>-648</u>	<u>-647</u>	<u>-647</u>

Anzahl Einwohner für Grundbeitragsberechnung	17.922	17.922	17.763	17.763	17.763	17.763	17.763
--	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Erläuterungen

Wasserbezug:	m³						
Aggerverband	800.120	778.648	782.106	774.285	766.542	758.877	751.288
Stadtwerke Gummersbach	62.858	51.006	62.246	61.624	61.008	60.398	59.794
Wasserwerk Reichshof	27.851	26.258	26.894	26.625	26.359	26.095	25.834
	<u>890.829</u>	<u>855.912</u>	<u>871.246</u>	<u>862.534</u>	<u>853.909</u>	<u>845.370</u>	<u>836.916</u>

	2020 Abschluss	2021 Planzahl	2021 Planzahl Prognose aus Sicht Jul 21	2022 Planzahl	2023 Planzahl	2024 Planzahl	2025 Planzahl
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
4.1 Bezugspreise:	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³
Aggerverband, variabler Preis ab 01.01.2014	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897
Aggerverband, Grundbeitrag je Einw./Monat	1,52	1,53	1,53	1,57	1,57	1,57	1,57
Stadtw. Gummersb.m. Wasserentn.-Entg. ab 01.01.2014	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897
Gem.-W. Reichshof m. Wasserentn.-Entg. ab 22.03.2013	0,9200	0,9200	0,9200	0,9200	0,9200	0,9200	0,9200
5 Aufwand für bezogene Leistungen							
5.1 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	-102	-98	-98	-115	-120	-120	-120
5.2 Hydrantenunterhaltung	-26	-9	-10	-10	-10	-11	-12
5.3 Rohrnetzspülung	0	-7	-8	-8	-8	-8	-8
5.4 Sonstiges	0	-6	-6	-6	-6	-6	-6
	<u>-128</u>	<u>-120</u>	<u>-122</u>	<u>-139</u>	<u>-144</u>	<u>-145</u>	<u>-146</u>
	<u>-764</u>	<u>-757</u>	<u>-757</u>	<u>-787</u>	<u>-792</u>	<u>-792</u>	<u>-793</u>
6 Personalaufwand							
6.1 Bezüge der Beamten	-27	-28	-28	-29	-30	-31	-32
6.2 Vergütungen der tariflich Beschäftigten	-254	-253	-253	-258	-276	-282	-288
6.3 Sozialabgaben, Aufw. Altersversorgung	-51	-51	-51	-52	-57	-58	-59
6.4 Versorgungskasse/Beihilfen Beamte	-19	-20	-20	-20	-20	-20	-20
6.5 Beitrag Berufsgenossenschaft	-3	-3	-3	-3	-4	-4	-4
	<u>-354</u>	<u>-355</u>	<u>-355</u>	<u>-362</u>	<u>-387</u>	<u>-395</u>	<u>-403</u>
Erläuterungen							
6.2 Ab 2023 Erhöhung des Aufwandes durch einen Auszubildenden im Betrieb							
6.3 Ab 2023 Erhöhung des Aufwandes durch einen Auszubildenden im Betrieb							
7 Abschreibungen							
Gewöhnliche Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>-358</u>	<u>-394</u>	<u>-394</u>	<u>-408</u>	<u>-447</u>	<u>-478</u>	<u>-501</u>

	2020 Abschluss	2021 Planzahl	2021 Planzahl Prognose aus Sicht Jul 21	2022 Planzahl	2023 Planzahl	2024 Planzahl	2025 Planzahl
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
8 <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>							
8.1 Verwaltungskostenbeitrag Stadt	-68	-75	-75	-80	-78	-78	-78
8.2 Miete einschl. Nebenkosten	-16	-17	-17	-18	-19	-20	-21
8.3 Prüfungs- u. Steuerberatungskosten	-13	-14	-14	-15	-16	-17	-18
8.4 Versicherungsbeiträge	-19	-19	-19	-23	-25	-25	-26
8.5 Sonstige EDV-Kosten	0	-2	-2	-2	-3	-3	-3
8.6 Rohrnetzanalyse	-3	-7	-7	-7	-7	-7	-7
8.7 Kfz-Kosten	-6	-8	-8	-8	-8	-8	-9
8.8 Sonstige Kosten	-25	-31	-31	-33	-35	-37	-39
8.9 Verlust aus dem Abgang d. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0	0
8.10 Abschreibungen auf Forderungen	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
8.11 Verzinsung des Vermögens (u. a. Konzessionsabgabe)	-209	-220	-220	-220	-220	-220	-220
8.12 Kosten regio iT	-11	-17	-17	-17	-18	-19	-20
8.13 Rohrnetzpläne	-1	-7	-7	-8	-9	-9	-9
8.14 Verwahrtgelt	-3	-4	-4	-4	-4	-4	-4
	<u>-375</u>	<u>-422</u>	<u>-422</u>	<u>-436</u>	<u>-443</u>	<u>-448</u>	<u>-455</u>

Erläuterungen

8.11 Geplante Verzinsung des langfristigen Vermögens mit einem Zinssatz von 3,00 %

9 <u>Sonstige Zinsen und Erträge</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
10 <u>Zinsen u. ä. Aufwendungen</u>							
10.1 Darlehenszinsen	-88	-111	-111	-93	-125	-152	-181
10.2 sonstige Zinsen	0	0	0	0	0	0	0
	<u>-88</u>	<u>-111</u>	<u>-111</u>	<u>-93</u>	<u>-125</u>	<u>-152</u>	<u>-181</u>

	2020 Abschluss	2021 Planzahl	2021 Planzahl Prognose aus Sicht Jul 21	2022 Planzahl	2023 Planzahl	2024 Planzahl	2025 Planzahl
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR

Erläuterungen:

10.1 Zinsen für bisher aufgenommene Darlehen sowie lt. Vermögensplan vorgesehene Darlehensaufnahme.
Für Darlehensneuaufnahme ist ein Zinssatz von 3,0 % unterstellt worden.

11 <u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	<u>209</u>	<u>72</u>	<u>108</u>	<u>68</u>	<u>65</u>	<u>72</u>	<u>70</u>
--	------------	-----------	------------	-----------	-----------	-----------	-----------

12 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

12.1 Gewerbebeitragsteuer	-36	-34	-34	-34	-34	-34	-34
12.2 Körperschaftsteuer	-32	-30	-30	-30	-30	-30	-30
	<u>-68</u>	<u>-64</u>	<u>-64</u>	<u>-64</u>	<u>-64</u>	<u>-64</u>	<u>-64</u>

13 <u>sonstige Steuern</u>	<u>-1</u>						
----------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

14 <u>Jahresgewinn</u>	<u>140</u>	<u>7</u>	<u>43</u>	<u>3</u>	<u>0</u>	<u>7</u>	<u>5</u>
------------------------	------------	----------	-----------	----------	----------	----------	----------

Wasserbezug, -verkauf, -verlust	Veranschlagt 2022	Veranschlagt 2021	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Aggerverband Gummersbach	774.285	778.648	800.120	779.890	814.626
Stadtwerke Gummersbach	61.624	51.006	62.858	52.041	54.379
Wasserwerk Reichshof	26.625	26.258	27.851	26.086	24.780
Eigenförderung Heisterbachquelle	0	0	0	0	1.054
Wasserbezug	862.534	855.912	890.829	858.017	894.839
Wasserverkauf einschl. Freibad	802.156	795.998	829.789	793.563	823.144
Wasserverlust	43.127 5,00%	42.796 5,00%	43.223 4,85%	47.294 5,51%	53.812 6,01%
<u>Verkauf aus Eigenförderung</u>					
Heisterbach (Freibad)	0	0	0	0	1.054
Feuerlöschwasser, Leitungsspülungen	17.251 2,00%	17.118 2,00%	17.817 2,00%	17.160 2,00%	17.883 2,00%

Die dargestellte Verkaufsmenge enthält keine periodenfremde Effekte

Vermögensplan

nach § 16 EigVO
für das
Wirtschaftsjahr

2022

Vermögensplan zum Wirtschaftsplan 2021 - 2025 Wasserwerk Bergneustadt

	2021 Planzahl lt. Wirt.-Plan	2021 Prognose aus Sicht Jul 21	2022 Planzahl lt. Wirt.-Plan	2023 Planzahl lt. Wirt.-Plan	2024 Planzahl lt. Wirt.-Plan	2025 Planzahl lt. Wirt.-Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Einnahmen						
Überschuss aus Ertrag/Aufwand	369	405	379	416	454	476
Eigenleistungen f. Investitionen	20	20	20	20	20	20
Darlehensaufnahme - Neuaufnahme -	1.039	191	1.295	1.184	1.227	1.051
Darlehensaufnahme - Umschuldung -	74	74	123	0	301	675
Sonstiges	2	2	2	2	2	2
	<u>1.504</u>	<u>692</u>	<u>1.819</u>	<u>1.622</u>	<u>2.004</u>	<u>2.224</u>
Ausgaben						
Investitionen - Gesamt -	930	82	1.196	1.112	1.171	997
Gewinnabführung an die Stadt	147	183	143	140	147	145
Tilgung Darlehen	353	353	357	370	385	407
Umschuldungen Darlehen	74	74	123	0	301	675
	<u>1.504</u>	<u>692</u>	<u>1.819</u>	<u>1.622</u>	<u>2.004</u>	<u>2.224</u>

E I N N A H M E N - Vermögenplan -	Ansatz 2021 TEUR	Ansatz 2022 TEUR	Ansatz 2023 TEUR	Ansatz 2024 TEUR	Ansatz 2025 TEUR
1.1 Überschuss Ertrag / Aufwand a)	369	379	416	454	476
1.2 Eigenleistungen für Investitionen	20	20	20	20	20
2.1 Darlehensaufnahme - Neuaufnahme -	1.039	1.295	1.184	1.227	1.051
2.2 Darlehensaufnahme - Umschuldungen - b)	74	123	0	301	675
3.0 Sonstiges (Netto-Umlaufverm. / Vorräte) (+ Verschlechterung / - Verbesserung)	2	2	2	2	2

Nachrichtlich:

- a) Ertrag: Pos. 1,3+9 abzgl. Pos. 1.3 und 1.4 aus Wirtschaftsplan = 2.123
Aufwand: Pos. 4,5,6,8,10,12,13 abzgl. 8.10 aus Wirtschaftsplan = -1.744 379
- b) Umschuldung von Darlehen wegen Ablauf der Zinsfestschreibung

Darlehen Nr.	Darlehensgeber	Nominal Euro	Ablauf der Zins- festschreibung	Restkapital Euro
6136300461	Sparkasse Gummersbach	235.000,00 €	30.03.2022	55.651,11 €
3023148418	Deutsche Genossenschaftsbank	186.266,33 €	30.12.2022	67.425,36 €

Stellenübersicht

(§ 17 EigVO)

Tariflich Beschäftigte

Entgelt - Gruppe	Zahl der Stellen	Zahl der Stellen	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen 30.06.2021	Erläuterungen
	2 0 2 2	2 0 2 1		
Entgelt Gruppe 11	1	1	1	Wasserversorgungstechniker
Entgelt Gruppe 7	1	1	1	Installateur
Entgelt Gruppe 7	1	1	1	Ver- und Entsorger
Entgelt Gruppe 6	1	1	1	Installateur / Vorarbeiter
Entgelt Gruppe 6	0,5	0,5	0	Verwaltungskraft
Entgelt Gruppe 9c	1	1	1	Verwaltungsangestellte TZ mit 25 Std
	5,5	5,5	5	

nachrichtlich:

Beamate

Laufbahngruppe Amtsbezeichnung	Zahl der Stellen	Zahl der Stellen	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen 30.06.2021	Erläuterungen
	2 0 2 2	2 0 2 1		
Laufbahngruppe 1 Stadthauptsekretärin	1	1	1	Besoldungsgruppe A 8 TZ mit 25 Std.
	1	1	1	

FINANZPLANUNG

und

INVESTITIONSPROGRAMM

2021-2025

Einnahmen

<u>Bezeichnung der Einnahme</u>	Gesamt TEUR	nachrichtlich		PLANUNGSPERIODE			
		2021 TEUR Ansatz	2021 TEUR In Anspruch genommen	2022 TEUR Ansatz	2023 TEUR Ansatz	2024 TEUR Ansatz	2025 TEUR Ansatz
Überschuss Aufwand / Ertrag	2.499	369	405	379	416	454	476
Eigenleistungen Versorgungsanlagen	120	20	20	20	20	20	20
Darlehensaufnahme -Neuaufnahme-	5.987	1.039	191	1.295	1.184	1.227	1.051
Sonstiges (Netto-Umlaufverm./Vorräte)	12	2	2	2	2	2	2
ENDSUMME	8.618	1.430	618	1.696	1.622	1.703	1.549

Ausgaben

<u>Bezeichnung der Ausgaben</u>	Gesamt TEUR	nachrichtlich		PLANUNGSPERIODE			
		2021 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR
		Ansatz	bisher in Anspruch genommen	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
ERNEUERUNGEN / NEUVERLEGUNGEN							
750 TEuro 50 TEuro	800	800					
74 TEuro 0 TEuro	74		74				
990 TEuro 50 TEuro	1.040			1.040			
930 TEuro 80 TEuro	1.010				1.010		
975 TEuro 65 TEuro	1.040					1.040	
790 TEuro 100 TEuro	890						890
4.509 TEuro 345 TEuro	4.854	800	74	1.040	1.010	1.040	890
ALLGEMEINES:							
Hausanschlüsse (öffentlicher Bereich)	280	55	0	60	55	55	55
Druckminderschacht / Bauwerk	85	35	0	25	0	25	0
Druckminderschacht / Armaturen	27	6	0	6	3	6	6
Wassermesser (Neuanschaffungen)	34	4	0	6	8	8	8
Betriebseinrichtungen / Geräte	46	8	1	10	9	9	9
Büroeinrichtungen / Software	10	2	0	2	2	2	2
Geringwertige Wirtschaftsgüter	127	20	7	22	25	26	27
Kfz-Ersatz	25	0	0	25	0	0	0
	634	130	8	156	102	131	107
Tilgung der Darlehen	2.051	353	179	357	370	385	407
ENDSUMME	7.539	1.283	261	1.553	1.482	1.556	1.404

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	Meter	nachrichtlich		PLANUNGSPERIODE			
		2021 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR
ERNEUERUNGEN		Ansatz	bisher in Anspruch genommen	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Wörde (Pumpenhaus - Bösinghausen)	500	85	10				
Am Stadtwald (Nelkenstr. - Wiedeneststr.)	770	340	14				
Markstraße (Stichweg 20 - 20b)	65	30	42				
Am Räschen (Höhe Nr.20 Hunschlade - Ecke Löhstr.)	150	60	6				
Talstraße (Nr. 57 - Breiter Weg)	220	90	2				
Geesthölzchen (Hauptstr. - Nr. 11)	100	70					
Planungskosten Bergstraße		15					
Breite Straße (Ecke Löhstr. - Zum Knollen)	90	40					
Unvorhergesehene Baumaßnahmen		20					
Steilweg	50			35			
Wiesenstraße / Karlstraße	560			250			
Bergstraße (HB Leienbach - Bergstr. 15)	615			460			
Am Stadtwald (Nelkenstr. - Wiedeneststr.)	370			170			
Wörde (Pumpenhaus - Bösinghausen)	200			55			
Unvorhergesehene Baumaßnahmen				20			
Wiesenstraße / Karlstraße	280				130		
Geesthölzchen (Hauptstr. - Nr. 11)	100				75		
Weidenweg (Kreuzung Vossbicke - Am Klitgen)	150				60		
Vossbicke (gemeinsam mit AE Gas)	230				105		
Kölner Straße (Dörspenstr. - Kölner Str. 47)	250				100		
Bergstraße (Bergstr. 15 - Wilhelmstr. Doppelleitung)	680				440		
Unvorhergesehene Baumaßnahmen					20		
ÜBERTRAG:	5.380	750	74	990	930	0	0

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	Meter	nachrichtlich		PLANUNGSPERIODE			
		2021 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR
		Ansatz	bisher in Anspruch genommen	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
ERNEUERUNGEN							
ÜBERTRAG:	5.380	750	74	990	930	0	0
Zum Krähenacker (Wilhelmstr. - Nr. 23)	300					110	
Kölner Straße (Kölner Str. 47 - Kölner Str. 3)	450					180	
Herweg (B55 - Ecke Stentenbergstr.)	500					175	
Stentenbergstraße (Nr. 15 - 27)	165					60	
Klosterweg	350					160	
Kreuzstraße (Lieberhauserstr. - Renneweg)	500					210	
Schwarzenbergstraße (ab der Rerkausenstr.)	150					60	
Unvorhergesehene Baumaßnahmen						20	
Druchtemicke (Nr. 2a - Stichweg Nr. 26)	230						100
Enneststraße (Friedhofstr. - Südring)	400						160
Stentenbergstr. (Ecke Herweg - Stentenbergstr. 59)	145						65
Lieberhausener Straße (Nr. 30 - Kreuzung Kreuzstr.)	300						165
Stentenbergstraße (Stentenbergstr. 15 - Bruchstr.)	550						280
Unvorhergesehene Baumaßnahmen							20
ENDSUMME	9.420	750	74	990	930	975	790

nachrichtlich nur 2022: 1.795 m = 990 TEuro
Planungsperiode 2022-2025: 7.525 m = 3.685 TEuro

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	Meter	nachrichtlich		PLANUNGSPERIODE			
		2021 TEUR	2021 TEUR bisher in Anspruch genommen	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR
NEUVERLEGUNGEN		Ansatz		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Feldstraße (Klevestraße 4 - Feldstraße 40)	150	50	0				
Feldstraße (Klevestraße 4 - Feldstraße 40)	150			50			
Silbergstraße (Othestraße - Silbergstraße Nr. 38)	330				80		
Hackenberg (Verbindung Zur alten Wiese - Schacht)	200					65	
Baldenberg (Am Silberhalter - Höchstenstraße)	210						100
ENDSUMME	1.040	50	0	50	80	65	100

nachrichtlich nur 2022: 330 m = 50 TEuro
Planungsperiode 2022-2025: 740 m = 295 TEuro

Anlagen

zum

Wirtschaftsplan

2022

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt

Bilanz zum 31.12.2020

AKTIVA

	31.12.2020 EURO	31.12.2020 EURO	31.12.2019 EURO
A. Anlagevermögen			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		20.167,68	23.264,14
II. <u>Sachanlagen</u>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	41.884,00		41.884,00
2. Verteilungsanlagen	7.234.172,27		7.193.416,61
3. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	78.656,50		54.506,04
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	80.777,34	7.435.490,11	42.710,68
		7.455.657,79	7.355.781,47
B. Umlaufvermögen			
I. <u>Vorräte</u>			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		144.337,91	143.412,56
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	204.997,97		149.923,74
2. Forderungen an die Stadt	7.844,57		11.453,88
3. Sonstige Vermögensgegenstände	64.170,60	277.013,14	25.537,71
III. <u>Bankguthaben</u>			
Guthaben bei Kreditinstituten		622.072,19	451.503,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.411,24	88,25
Bilanzsumme		8.504.492,27	8.137.700,99

PASSIVA

	31.12.2020 EURO	31.12.2020 EURO	31.12.2019 EURO
A. Eigenkapital			
I. <u>Stammkapital</u>	2.000.000,00		2.000.000,00
II. <u>andere Gewinnrücklagen</u>	554.150,30		554.150,30
III. <u>Gewinnvortrag</u>	45.523,62		45.523,62
IV. <u>Jahresüberschuss</u>	139.555,00	2.739.228,92	139.925,80
		2.739.228,92	2.739.599,72
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		231.886,80	215.761,25
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		0,00
2. Sonstige Rückstellungen	41.165,64	41.165,64	47.858,78
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 360.562,26 (31.12.2019: Euro 345.884,80) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 4.413.471,34 (31.12.2019: Euro 4.273.275,25)	4.774.033,60		4.619.160,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 497.549,10 (31.12.2019: Euro 274.620,47)	497.549,10		274.620,47
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 213.213,21 (31.12.2019: Euro 234.246,72)	213.213,21		234.246,72
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 7.415,00 (31.12.2019: Euro 6.454,00)	7.415,00	5.492.210,91	6.454,00
Bilanzsumme		8.504.492,27	8.137.700,99

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 - 31.12.2020

	2020 EURO	2020 EURO	2019 EURO
1. Umsatzerlöse		2.120.906,97	2.055.644,98
2. andere aktivierte Eigenleistungen		27.419,50	30.590,00
3. sonstige betriebliche Erträge		166,68	9.343,63
Zwischensumme		2.148.493,15	2.095.578,61
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	636.606,24		631.552,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	127.842,83	764.449,07	89.598,72
Zwischensumme		1.384.044,08	1.374.427,69
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	300.450,31		288.161,74
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	53.491,22	353.941,53	51.333,77
<i>- davon aus Altersversorgung 23.585,26 EUR (22.559,40 EUR)</i>			
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		358.137,32	356.056,19
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		376.387,82	370.409,47
Betriebsergebnis		295.577,41	308.466,52
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		87.769,13	99.399,95
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		67.500,28	68.284,77
11. Ergebnis nach Steuern		140.308,00	140.781,80
12. sonstige Steuern		753,00	856,00
13. Jahresüberschuss		139.555,00	139.925,80

Entwicklung des Anlagevermögens in 2020 (in Euro)

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert	
	Stand	Zugang	Abgang	Stand Ende	Stand	Zugang	Abgang	Stand Ende	Stand	Stand
	01.01.2020 EURO	2020 Umbuchungen (U) EURO	2020 EURO	31.12.2020 EURO	01.01.2020 EURO	2020 EURO	2020 EURO	31.12.2020 EURO	31.12.2020 EURO	31.12.2019 EURO
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Lizenzen	845,84	0,00	0,00	845,84	845,84	0,00	0,00	845,84	0,00	0,00
2a. Rohrnetzpläne	220.534,95	0,00	0,00	220.534,95	216.209,14	1.398,74	0,00	217.607,88	2.927,07	4.325,81
2b. Zuschüsse, Planungskosten	129.156,65	0,00	0,00	129.156,65	110.218,32	1.697,72	0,00	111.916,04	17.240,61	18.938,33
	350.537,44	0,00	0,00	350.537,44	327.273,30	3.096,46	0,00	330.369,76	20.167,68	23.264,14
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Betriebs- und andere Bauten										
- Grundstücke mit Bauten	12.499,00	0,00	0,00	12.499,00	5.369,00	0,00	0,00	5.369,00	7.130,00	7.130,00
- Grundstücke ohne Bauten	37.789,00	0,00	0,00	37.789,00	3.035,00	0,00	0,00	3.035,00	34.754,00	34.754,00
Summe Grundstücke	50.288,00	0,00	0,00	50.288,00	8.404,00	0,00	0,00	8.404,00	41.884,00	41.884,00
2. Verteilungsanlagen										
- Hochbehälter, Pumpenhäuser, Schächte	1.502.639,00	0,00	0,00	1.502.639,00	819.959,71	29.102,42	0,00	849.062,13	653.576,87	682.679,29
- Versorgungsanlagen										
Hauptrohr	11.458.874,69	263.027,90	18.082,00	11.741.472,68	6.088.602,10	250.505,29	18.082,00	6.321.025,39	5.420.447,29	5.370.272,59
Hausanschlüsse	2.073.095,35	67.058,85	0,00	2.142.317,22	933.422,83	49.454,62	0,00	982.877,45	1.159.439,77	1.139.672,52
- Wassermesser	33.799,64	2.163,02 (U)	0,00	33.799,64	33.007,43	83,87	0,00	33.091,30	708,34	792,21
Summe Verteilungsanlagen:	15.068.408,68	330.086,75	18.082,00	15.420.228,54	7.874.992,07	329.146,20	18.082,00	8.186.056,27	7.234.172,27	7.193.416,61
3. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung										
- Fahrzeuge	78.182,15	33.636,60	0,00	111.818,75	42.150,53	7.142,18	0,00	49.292,71	62.526,04	36.031,62
- Inventar	126.100,57	0,00	0,00	126.100,57	107.761,81	2.332,65	0,00	110.094,46	16.006,11	18.338,76
- geringwertige Wirtschaftsgüter	50.060,51	16.408,52	0,00	66.469,03	49.924,85	16.419,83	0,00	66.344,68	124,35	135,66
Summe Betriebs- u. Geschäftsausstattung	254.343,23	50.045,12	0,00	304.388,35	199.837,19	25.894,66	0,00	225.731,85	78.656,50	54.506,04
4. Anlagen im Bau	42.710,68	77.881,77	0,00	80.777,34	0,00	0,00	0,00	0,00	80.777,34	42.710,68
		-39.815,11 (U)								
Sachanlagen insgesamt:	15.415.750,59	458.013,64	18.082,00	15.855.682,23	8.083.233,26	355.040,86	18.082,00	8.420.192,12	7.435.490,11	7.332.517,33
Insgesamt	15.766.288,03	458.013,64	18.082,00	16.206.219,67	8.410.506,56	358.137,32	18.082,00	8.750.561,88	7.455.657,79	7.355.781,47

Übersicht über die betriebliche Entwicklung in Jahren 2001 - 2020

Jahr	Bezug	Verkauf Tcbm	Verlust		Verbrauchs- gebühr €/ cbm	Grund- gebühr €/ Q 3=4	Rohr- Leitung km	Hausan- schluss Stck.	Einwohn. Zahl	Bilanz Summe TEUR	Erfolgs- rechnung TEUR	Anlage- vermögen TEUR	Eigen- kapital TEUR	Darlehen TEUR	Investi- tion TEUR	Gewinn Verlust TEUR
	Tcbm		incl. Spül. Tcbm	%												
2001	1.015	920	95	9,4	1,43	2,55	134,9	4.117	20.954	5.854	1.615	5.547	1.957	3.282	286	62 +
2002	1.084	927	157	14,5	1,43	2,55	135,3	4.151	20.956	6.190	1.585	5.701	1.990	3.499	696	32 +
2003	1.047	948	99	9,4	1,50	2,55	138,8	4.178	20.852	6.486	1.739	5.887	2.080	3.784	422	90 +
2004	992	891	101	10,2	1,62	2,55	136,2	4.206	20.813	6.735	1.728	6.284	2.124	3.892	648	44 +
2005	956	881	75	7,8	1,69	2,55	136,5	4.232	20.721	7.660	1.777	6.883	2.223	4.829	872	99 +
2006	937	872	65	6,9	1,75	3,00	137,1	4.251	20.586	7.564	1.848	7.265	2.332	4.633	678	108 +
2007	905	861	44	4,9	1,75	4,50	137,6	4.278	20.396	7.817	1.804	7.333	2.445	4.989	360	114 +
2008	884	778	106	12,0	1,75	6,00	137,8	4.296	20.158	8.087	1.817	7.346	2.554	4.777	314	109 +
2009	839	802	37	4,4	1,80	6,00	137,9	4.315	19.968	7.979	1.902	7.433	2.666	4.567	401	112 +
2010	841	789 *)	52	6,1	1,80	7,00	137,9	4.326	19.781	8.381	1.956	7.549	2.664	5.056	436	110 +
2011	794	746	48	6,0	1,80	8,60	138,4	4.333	19.742	8.069	1.943	7.387	2.665	4.854	167	111 +
2012	815 **)	779	36	4,4	1,80	9,40	138,1	4.344	19.759	7.867	2.081	7.208	2.692	4.633	147	138 +
2013	799	762	37	4,7	1,80	9,90	138,1	4.367	18.810	7.786	2.089	7.276	2.707	4.395	389	152 +
2014	803	772	32	3,9	1,80	9,90	138,1	4.377	18.855	8.065	2.083	7.433	2.682	4.529	484	127 +
2015	817	793	24	2,9	1,80	9,90	138,1	4.393	17.874	8.009	2.121	7.316	2.665	4.737	215	111 +
2016	869	788	63	7,2	1,80	9,90	137,7	4.407	17.874	8.728	2.108	7.518	2.692	4.855	526	138 +
2017	846	783	45	5,4	1,80	9,90	137,7	4.426	17.941	7.995	2.058	7.320	2.692	4.523	137	137 +
2018	895	823	54	6,0	1,80	9,90	137,8	4.435	17.947	8.596	2.155	7.256	2.740	4.532	288	186 +
2019	858 ***)	794	47	5,5	1,80	9,90	137,9	4.453	17.922	8.138	2.096	7.356	2.740	4.619	458	140 +
2020	891	830	43	4,9	1,80	10,50	137,9	4.469	17.763	8.504	2.148	7.456	2.739	4.774	458	140 +

*) ab 2010 periodengerechte Darstellung

***) ab 2013 Bezugsmenge einschl. Menge Heisterbachquelle

***) ab 2019 Bezugsmenge ohne Menge Heisterbachquelle

Ö

11



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 10.11.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 3 / 40-30-00

Beschlussvorlage Nr. 0186/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	23.11.2021	Vorberatung
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

**Klassenbildung im Primarbereich
hier: Schuljahr 2022/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2022/2023 zu bildenden Eingangsklassen auf acht festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser acht Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

**Grundschulverbund Bergneustadt
Sonnenschule Auf dem Bursten**

(davon zwei Eingangsklassen am Hauptstandort
sowie eine am bekenntnisgeprägten Teilstandort)

**Grundschule Hackenberg
Grundschule Wiedenest**

3 Eingangsklassen,

3 Eingangsklassen,

2 Eingangsklassen.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Wie in den vorangegangenen Jahren ist der Schulträger dazu verpflichtet, die „kommunale Klassenrichtzahl“ für das Schuljahr 2022/2023 festzulegen und bis spätestens 15.01.2022 an die obere Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

Aufgrund der im August 2021 von der regio iT erstellten Auswertung sind 194 Kinder aus Bergneustadt zum v. g. Schuljahr (grund)schulpflichtig.

Außerdem angemeldet haben sich 3 Kinder aus Gummersbach, 3 Kinder aus Reichshof, 4 Kinder die demnächst nach Bergneustadt ziehen, 14 Kinder, welche im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt im letzten Jahr zurückgestellt wurden und nun anzumelden sind sowie 3 sog. Antragskinder, welche dieses Jahr vorzeitig an einer Grundschule angemeldet worden sind.

Nicht zu berücksichtigen sind 11 Kinder, die an umliegenden Grundschulen (u. a. in Drolshagen, Peisel) angemeldet wurden sowie 3 Kinder, die bereits im Vorjahr auf Antrag eingeschult worden sind.

Eine Familie verweigert bisher die Anmeldung ihres Kindes an einer Grundschule.

Im Zeitraum zwischen der Weiterleitung der v. g. Listen an die Schulen und Erstellung dieser Vorlage sind 2 Kinder verzogen. Innerhalb dieses Zeitraumes gab es ebenso 2 Zuzüge. Die Eltern der zugezogenen Kinder wurden entsprechend kontaktiert.

Damit ergibt sich rechnerisch eine Gesamtzahl von 206 angemeldeten Schülern.

Erfahrungsgemäß können sich die Anmeldezahlen noch geringfügig verändern, dies ist den noch ausstehenden AO-SF Verfahren (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) und Schuleingangsuntersuchungen geschuldet.

Demnach kann die Zahl der Einschulungskinder im Grundschulverbund Bergneustadt um zehn Kinder und in der Grundschule Wiedenest um fünf Kinder sinken.

Auch durch Weg- bzw. Zuzüge nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung können die Zahlen bis zum Schuljahresbeginn noch variieren.

Zu beachten ist, dass die baulichen Gegebenheiten in der Grundschule Wiedenest nur zwei Eingangsklassen zulassen.

Die Verteilung der in den Schulen eingegangenen Anmeldungen und zum 01.08.2022 einzuschulenden Schülerinnen und Schüler beläuft sich nach dem Stand vom 09.11.2021 auf:

GV Bergneustadt insgesamt	77 Kinder
(davon bekenntnisorientierter Zweig	25 Kinder)
GGs Hackenberg	64 Kinder
GGs Wiedenest	<u>65 Kinder</u>
Insgesamt:	206 Kinder

Nach § 6 a Abs.1 der vorbezeichneten Verordnung werden zur Bildung von zwei Eingangsklassen an einer Schule 30 bis 56 Anmeldungen benötigt und bis 81 für drei Eingangsklassen. Der

Grundschulverbund gilt nach den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dabei als **eine** Schule.

Sämtliche Datenbestände sind im gemeinsamen Gespräch zwischen Schulverwaltung und den Schulleitungen der Grundschulen am 09.11.2021 miteinander abgeglichen worden und führten einvernehmlich zum vorbezeichneten Beschlussvorschlag.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur für das Schuljahr 2022/2023 gilt.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

**Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

Vom 18. März 2005

(GV. NRW. S. 218)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021

(SGV. NRW. 223)

mit

11-11 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(AVO-Richtlinien 2021/2022 - AVO-RL)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder

v. 01.06.2005 (ABl. NRW. S. 194, ber. 07/05 S. 260)

(...)

§ 6a

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;

2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;

3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

6a.1 (zu § 6a Abs. 1)

6a.1.1 Eingangsklassen sind Klassen, die von neu eingeschulten Schülerinnen oder Schülern besucht werden. Schülerinnen und Schüler einer Eingangsklasse sind neben neu einzuschulenden Schülerinnen und Schülern auch jene, die bereits eingeschult sind und weiterhin die Eingangsklasse besuchen werden. Dies betrifft in der Regel Schülerinnen und Schüler in höheren Schulbesuchsjahren bei jahrgangsübergreifendem Unterricht.

6a.1.2 Bei Grundschulverbänden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschülerzahl der Eingangsklassen aller Teilstandorte maßgeblich. Bei der Anmeldung angegebene Standortwünsche sollen möglichst berücksichtigt werden. Kann den Wünschen nicht entsprochen werden, sind die in § 1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule) festgeschriebenen Kriterien für die zu treffenden Aufnahmeentscheidungen heranzuziehen.

6a.1.3 Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule als gebildet. Für danach eintretende Schülerzahlveränderungen gelten die Regelungen für die Fortführung von Klassen gemäß den Sätzen 6 und 7, soweit nicht bis zum Schuljahresbeginn weitere Eingangsklassen nach Absatz 2 Satz 8 gebildet werden.

6a.2 (zu § 6a Abs. 2)

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

(...)

Ö

12



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 22.11.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 4/

Beschlussvorlage Nr. 0210/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Antrag auf Aufbauhilfen des Landes NRW zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den Antrag auf Aufbauhilfen des Landes NRW zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen –und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 für die Kanalsanierung des Regenwasserkanals in der der Nistenbergstraße und Erneuerung des Regenwasserkanals an der westlichen Grenze der Kläranlage Schöenthal zu stellen.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Das Starkregenereignis vom 14.07.2021 hat Schäden an Regenwasserkanälen in der Nistenbergstraße (Verrohrung der Vossbicke) und der Kläranlage (KA) Schöenthal geführt.

In der Nistenbergstraße ist es zum Austritt von Oberflächenwasser aus den Rohrverbindungen gekommen. Aufgrund der geringen Rohrüberdeckung drückte das Wasser die Pflasterflächen hoch und lief zum Teil in Garagen und Kellerräume. Der Regenwasserkanal soll von innen auf einer Länge von ca. 250 lfdm. saniert werden. Dabei wird ein Inliner in die vorhandenen Rohre eingebaut, um die Dichtigkeit des Kanals wieder herbeiführen. Die Kosten betragen ca. 180.000 €.

Im Regenwasserkanal an der Kläranlage kam es zum Abflusshindernis und das Wasser lief über das Gelände der Kläranlage, nur knapp an den Betriebsräumen vorbei. Der Kanal soll auf einer Länge von ca. 85 lfdm. in offener Bauweise ertüchtigt werden. Dabei werden Kunststoffrohre aus PP mit besseren Reibungswerten die alten Betonrohre ersetzen. Die Kosten der Maßnahme liegen bei ca. 90.000 €.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Bewilligung der Aufbauhilfen zur Schadensbeseitigung bei Kommunen nur mit dem Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft möglich ist.

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten (s. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung-102-FRL Wiederaufbau NRW vom 10. September 2021, Pkt. 6.4.1 Art u. Umfang).

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Kosten €	Haushaltsjahr 2022
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Erläuterungen:	

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>
			Fachbereich 4 Datum

Ö

Stadt Bergneustadt
 13
 Eing. 13. Nov. 2021
 FB.....

Beschluß-
vorlage Nr.

203/2021

Freie
Demokraten

FDP

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Bergneustadt

An den Bürgermeister
der Stadt Bergneustadt
Herrn Matthias Thul

/	Stadtrat	TOP	am 24/11.21
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

Antrag für die Ratssitzung am 24.11.2021

14. November 2021

Christian Hoene
Fraktionsvorsitzender

info@fdp-bergneustadt.de
www.fdp-bergneustadt.de

FDP-Fraktion
Schulstr. 32 a
51702 Bergneustadt

T: 02261 41439

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Entscheidung in der Ratssitzung am 24. November 2021:

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Einmündung von der Olper Straße in die Straße „Zum Hornbruch“ das Verkehrszeichen „Durchfahrverbot für Lastwagen mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht“ (VZ 253) anzubringen. Das Verkehrszeichen ist deutlich sichtbar aufzustellen.

Begründung:

Mehrmals in der Woche biegen aus Pernze kommend Lastkraftwagen (Lkw) in die Straße „Zum Hornbruch“ ein, um das Gewerbegebiet Am Schlöten anzufahren. Dies ist u.a. der Routenführung von Navigationssystemen und Routenplanern geschuldet.

Da es sich bei diesem Straßenabschnitt von der Straße „Zum Hornbruch“ um eine Sackgassenlage handelt, die im weiteren Verlauf unbefestigt in das Gewerbegebiet führt bzw. in einen Waldwirtschaftsweg übergeht, sind die Lkw gezwungen, wieder zurück auf die Olper Straße / B55 zu fahren. Gerade beim Zurücksetzen ist dies mit großen Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer verbunden.

Um solche kritischen Verkehrssituationen zu verhindern, ist an dieser Einmündung ein Durchfahrtsverbot für Lkw anzuordnen.

Ggf. ist das Zusatzzeichen „Land- und forstwirtsch. Verkehr frei“ (VZ 1026-38) mit anzubringen.

Die FDP-Fraktion bittet den Rat und Bürgermeister um Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Hoene
Fraktionsvorsitzender

Ö

14 UWG Bergneustadt Stadtratsfraktion

Beschluß-
vorlage Nr.

207/2021



Fraktionsvorsitzender: Jens-Holger Pütz

Stadt Bergneustadt
Eing. 15. Nov. 2021
FB... An den
Am Grafweg 2, 51702 Bergneustadt
Tel.: 02261/45651, Fax: 02261/5492045
Handy: 0163/2619105
email: jensholgerpuetz@aol.com

FB... An den

Bürgermeister
Herrn Matthias Thul
Rathaus
Kölner Str. 256

X	Stadtrat	TOP	am	24.11.21
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

51702 Bergneustadt

Bergneustadt, den 15. November 2021

Antrag der UWG-Fraktion zum Stadtrat am 24. November 2021 Abschaffung der zeitlichen Limitierung bei E-Ladesäulen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der UWG Bergneustadt stellt zur nächsten Stadtratssitzung folgenden Antrag:

Die Ladesäulen der Aggerenergie für Elektroautos in der Bahnhofstraße und am Othestraße-Kreisel haben aktuell eine zeitliche Nutzungsbegrenzung von 2 Stunden. Gemäß der Anregung von Stv. Rüsche im Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen beantragen wir die sofortige Abschaffung dieser zeitlichen Limitierung (2 Stunden werktags 7 – 19h), um gerade in den Wintermonaten benötigte längere Ladezeiten zu ermöglichen.

Begründung:

Bei der Einführung der Ladesäulen war das Laden von Elektroautos mit bis zu 22 kWh (Wechselstrom) kostenlos. Entsprechend bestand damals die Befürchtung, dass ohne zeitliches Limit die Ladepunkte permanent als kostenlosen Dauerparkplatz zweckentfremdet werden.

Mit der Einführung von Ladegebühren pro kWh und eine zusätzliche "Blockiergebühr" von 10 Cent/Min. nach 240 Minuten (6 EUR pro Stunde!) ist diese Zweckentfremdung definitiv nicht mehr zu befürchten. Zusätzlich laden nur sehr wenige Elektroautos mit der höchstmöglichen Ladeleistung von 22 kWh, sondern eher mit der Hälfte, bzw. bei Hybrid-Autos sogar oft nur 2-phasig mit 7,4 kWh. Diese Maximalwerte sind in der Realität nur in den Sommermonaten möglich. Bei frostigen Temperaturen und bei kaltem Akku können sich die Ladezeiten mehr als Verdoppeln.

Mit freundlichen Grüßen
Sven Oliver Rüsche
Stv. Fraktionsvorsitzender
UWG Bergneustadt

P

Elektrofahrzeuge
während des
Ladevorgangs

 **2 Std.**

werktags
7-19h



Ö

15

Stadt Bergneustadt
Eing. 18. Nov. 2021
FB

Beachtungsvorteil Nr.

209/2021

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bergneustadt

X	Stadttrat	TOP	am	24/11/21
	-Ausschub	TOP	am	_____
	-Ausschub	TOP	am	_____
		TOP	am	_____

SPD-Bergneustadt- Ratsfraktion -

An den
Bürgermeister der Stadt Bergneustadt
Herrn Matthias Thul
Kölner Str. 256
51702 Bergneustadt

Bergneustadt, den 18.11.2021

Dringlichkeitsantrag der SPD Fraktion:

Anmietung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Schulen in Bergneustadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD Fraktion im Rat der Stadt Bergneustadt bittet, den folgenden Antrag in der Ratssitzung am 24.11.2021 dem Rat als Dringlichkeitsentscheidung zur Entscheidung vorzulegen:

Die Stadt Bergneustadt mietet umgehend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes Luftreinigungsanlagen für die städtischen Schulen wenigstens für alle Lerngruppen, in denen Kinder bis zu einem Lebensalter von 12 Jahren sitzen, über einen Zeitraum von sechs Monaten an.

Begründung

Die Pandemie wütet durch unser Land und durch unsere Schulen. Kinder bis zum Lebensalter von 12 Jahren haben bislang keine Möglichkeit sich durch eine Impfung zu schützen. Gegenwärtig hat der Oberbergische Kreis in NRW die landesweit höchste Inzidenz von 293,3 und bei Kindern im Alter von 5-14 eine Inzidenz von 674,2 (Stand 18.11.2021). Es besteht dringender Handlungsbedarf, da auch in Schulen Infektionsgeschehen vorliegt, das die Pandemie verschärft.

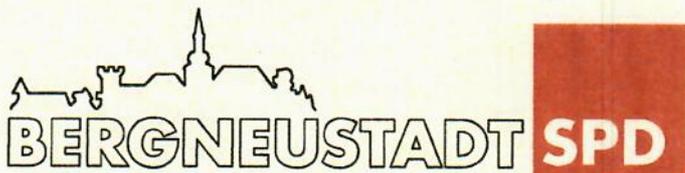
Es ist zudem offensichtlich, dass ein Dauerlüften in den Wintermonaten zur Reinhaltung der Luft in Klassenräumen und Sporthallen nicht problemlos möglich ist. Selbst ein effizientes Stoßlüften ist je nach Raum- und Gruppengröße über einen angemessenen Zeitraum bei kalter Witterung nur begrenzt leistbar. Luftreinigungsgeräte können in der Pandemiebekämpfung daher einen wichtigen unterstützenden Beitrag zur Raumertüchtigung durch verbesserte Lufthygiene leisten. Regelunterricht kann in der Pandemie nur gewährleistet werden, wenn die Schulen alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen können. Eine Nutzung von Luftfiltern gehört zu einem verantwortungsvollen Sicherheitskonzept dazu.

Die SPD bittet alle Ratsfraktionen um Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Grütz
Daniel Grütz

SPD-Ratsfraktion
Vorsitzender: Daniel Grütz
Zum Krähenacker 9
51702 Bergneustadt



Ö 16

Aktuelle Flüchtlingssituation in Zahlen
Stand: 10.11.2021

Gesamtanzahl	75 Personen
davon männlich	57 Personen
davon weiblich	18 Personen
Kinder (unter 18 Jahre) insgesamt	22 Personen
davon	
schulpflichtig	9 Kinder
unter 6 Jahre	13 Kinder
Unterbringung:	
in städtischen Gebäuden	37 Personen
in von der Stadt angemietetem Wohnraum	7 Personen
in privat angemietetem Wohnraum	31 Personen
Herkunftsländer:	
insgesamt	10 Länder
am häufigsten vertreten	Afghanistan, Irak, Türkei, Guinea Nigeria,
Aufenthaltsstatus:	
Aufenthaltsgestattung im laufenden Asylverfahren/Klage	38 Personen / 49 %
Duldung mit Ausreisepflicht	37 Personen / 51 %
Arbeitsverhältnisse (sozialversicherungspflichtig und „Minijob“)	22 Personen
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	1 Personen

Ö 17.1

Stand: 17.11.2021

Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bergneustadt im Jahre 2022

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Stadtrat			02.		04.	22.		31.		19.	30.	
Haupt- und Finanzausschuss		16.		27.		15.		24.			23.	
Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden		14.		25.		08.		16.			14.	
Schulausschuss					11.						21.	
Bau- und Planungsausschuss		07.		04.	30.			15.			07.	
Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen		02.	30.			01.		22.			16.	
Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration		21.			09.			29.		24.		
Sportausschuss											15.	
Betriebsausschuss Wasserwerk					17.			23.			22.	
Rechnungsprüfungsausschuss												
Feuerwehrausschuss												
AG „Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof“												
AG Gewerbegebiet „Wehnrath“												
AG „Schulentwicklung“												
AG „Regionale 2022/2025“												
AG „PPP“												

Sitzungen des Kreistages 2022:

31.03.
09.06.
20.10.
08.12.

Ferien 2022:

Weihnachten: – 07.01.2022
Ostern: 11.04.2022 – 23.04.2022
Pfingsten: --
Sommer: 27.06.2022 – 09.08.2022
Herbst: 04.10.2022 – 15.10.2022
Winter: 23.12.2022 – 06.01.2023

Bergneustadt im Blick:

26.01.
16.03.
27.04.

Einbringung des Haushalts 2023:

19.10.2022

Beratung des HPL 2023 in den Fachausschüssen:

20.10. – 23.11.2022

Landtagswahl:

15.05.

721. Stadtgeburtstagsfeier:

14.05.

Rathausplatz Openair:

13.08.

Wiedenester Meile:-

Verabschiedung des Haushalts 2023:

30.11.2022

Ö

172 Stadt Bergneustadt Der Bürgermeister

Bergneustadt, 15.11.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/

Mitteilung Nr. 0206/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Rat	24.11.2021	Kenntnisnahme

Mitteilung

Haushaltswirtschaft 2021 - Auswirkungen der Corona-Pandemie Bericht (mit Stand 15.11.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19- Isolierungsgesetz (NKF-CIG)

Im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2020 konnten die voraussichtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltswirtschaft 2021 bereits in der Planung 2021 berücksichtigt werden. Insoweit wird insbesondere auf die Erläuterungen zur Isolierungsrechnung nach § 4 des NKF-CIG unter Ziffer 3 des Vorberichts zum Haushaltsplan 2021 verwiesen.

Neben der so ermittelten (und isolierten) Corona-bedingten Haushaltsbelastung in Höhe von 2.073.995 € ist zum Berichtszeitpunkt unverändert keine weitere Verschlechterung abzusehen. Insbesondere die größeren Ertrag- und Aufwandpositionen verlaufen bisher veranschlagungsgemäß; die Gewerbesteuer nach dem heutigen Stand weiterhin deutlich besser als geplant.

Zu einzelnen Positionen ist ergänzend zu berichten:

Corona-Mehraufwand: Für Desinfektionsmittel, Atemschutzmasken, Schnelltests und ähnliches mehr sowie Sonderprogramme im Schulbereich (Aufholen nach Corona) sind mit Stand 15.11.2021 Aufwendungen von 73,0 T€ angefallen, die teilweise über entsprechende Zuweisungen des Landes finanziert werden können

OGS-Beiträge:

- Erlass für 01/2021 i.H.v. 19,8 T€, Dringlichkeitsentscheidung vom 11.01.2021 (052/2021), hälftige Kompensation des erlassenen Betrags durch das Land ist erfolgt
- Erlass für 02/2021 i.H.v. 20,4 T€, Dringlichkeitsentscheidung vom 22.03.2021 (076/2021), hälftige Kompensation des erlassenen Betrags durch das Land ist erfolgt
- Erlass für 03/2021 bis 05/2021 i.H.v. insgesamt 62 T€, Ratsbeschluss vom 30.06.2021 (119/2021), Kompensation von 25 % des erlassenen Betrags durch das Land ist erfolgt

Vergnügungssteuer: durch den Lockdown in den ersten Monaten des Jahres wird nunmehr eine Verschlechterung von rund 200 T€ erwartet (im Plan 50 T€ isoliert)

Voraussichtlich werden die Regelungen des NKF-CIG auch im Jahresabschluss 2021 anwendbar sein, so dass diese vorgenannten Ergebnisverschlechterungen über die Isolierungsrechnung als „Pandemielasten“ auf spätere Haushaltsjahre verlagert werden können.

Matthias Thul
Bürgermeister

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

Ö

173

Stadt  Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 02.11.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 3/ 32-72-01

Mitteilung Nr. 0194/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Rat	24.11.2021	Kenntnisnahme

Mitteilung

Information an den Rat der Stadt Bergneustadt; hier: Verkehrsschau

Gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu der Straßenverkehrsordnung ist am 19.10.2021 eine Verkehrsschau unter Beteiligung des Straßenverkehrsamtes, der Polizei, des Fachbereichs 3 und 4 durchgeführt worden.

Die nachfolgend aufgelisteten Themen haben sich seit der letzten Verkehrsschau teils durch Anregungen, Beschwerden oder durch andere Initiativen ergeben und wurden in der Verkehrsschau mit den folgenden dargelegten Ergebnissen besprochen:

Verkehrsschau am 19.10.2021

Themen:

Lfd. Nr.	Thema initiiert durch	Thema
1	Anwohner	Hunshlade: besonders in Kurvenbereichen behindern parkende Autos, d.h. keine Lücke bei Gegenverkehr bei schlechter Voraussicht. Ergebnis: Die Fertigstellung der Baumaßnahme „Am Räschen“ wird abgewartet, da es sich um keinen Unfallschwerpunkt handelt. Das Verkehrsaufkommen wird sich dann, aller Wahrscheinlichkeit nach, wieder entspannen. Zusätzliche Installation einer „Smiley-Ampel“.

2	Verwaltung/Anwohner	<p>Kölner Str. 195/Post: Anlieferungsfahrzeuge stehen auf Rad-/Gehweg.</p> <p>Ergebnis: Die Umsetzung der ursprünglichen Anordnung von Pollern zur Sicherung des Rad- und Gehwegs ist derzeit wegen der Baumaßnahme auf dem „Steilweg/Herweg“ und dem damit verbundenen Bauverkehr nicht möglich. Eine teilweise Umsetzung der Maßnahme (Anbringung von Pollern) zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Rad-/Gehwegs, wird von FB 4 Tiefbauamt geprüft.</p>
3	Anwohner	<p>Bergstr./K23: Überhöhte Geschwindigkeiten; überwiegend in den Abend- und Nachtstunden.</p> <p>Ergebnis: Installation einer „Smiley-Ampel“ Richtung Hackenberg</p>
4	Anwohner	<p>Breite Straße: Durchgängiges Parken zwischen „Zum Knollen“, Richtung Ecke „Breslauer Straße“; schlechte Sicht, keine Lücke bei Gegenverkehr.</p> <p>Ergebnis: Von FB 4 Tiefbauamt ein Plan für ein alternierendes Parksystem, in Form von Parken ausschließlich in gekennzeichneten Flächen, erstellt.</p>
5	Anwohner	<p>Henneweide 6 – 16: durchgängiges Parken; keine Lücke bei Gegenverkehr.</p> <p>Ergebnis: FB 4 Tiefbauamt prüft und erstellt einen Plan für ein alternierendes Parksystem z. B. in Form von Parktaschen bzw. Parken nur in gekennzeichneten Flächen.</p>
6	Anwohner	<p>Hardtstraße: Straße ist sehr schmal, wird aber häufig von LKWs befahren.</p> <p>Ergebnis: FB 3 beantragt beim Straßenverkehrsamt folgende Beschilderung: Verkehrszeichen 256 (Durchfahrt Verboten für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) und 1020-30 (Anlieger frei).</p>
7	Fa. Bergland Weil	<p>Kölner Str. 116/Fa. Bergland Weil: letztes Jahr wurde ein Parkverbot vor der Einfahrt auf das Firmengelände beantragt, um den anliefernden Autotransportern die Möglichkeit des Parkens und eines gefahrfreien Abladens zu gewährleisten. Jetzt wird ein Poller auf der linken Seite der Ausfahrt gewünscht, da parkende Autos die Sicht beim Abbiegen Richtung Gummersbach und beim Einbiegen aus Gummersbach behindern.</p> <p>Ergebnis: FB 3 beantragt beim Straßenverkehrsamt ein Parkverbot. Der</p>

		erste PKW Stellplatz von der Werksausfahrt kommend links Richtung Gummersbach-Derschlag, wird durch eine schraffierte Sperrfläche ersetzt.
8		Südring/Ecke Bahnstraße: Alleinradweg quert den Südring an der Überquerungsinsel; für Radfahrer absteigen erforderlich; Vorrang für Radfahrer sinnvoll? Ergebnis: Die derzeitige Beschilderung, dass Radfahrer des Alleinradweges dem Kraftfahrzeugverkehr am „Südring/Ecke Bahnstraße“ untergeordnet sind, dient der Verkehrssicherheit der Radfahrer, somit bleibt die Beschilderung/Verkehrsführung wie angeordnet bestehen.
9	Anwohner	Alte Straße/Lieberhausener Straße: Beschilderung 30-Zone, Schulweg; durch Ortstafel ist Anfang und Ende der Schilder kurz hintereinander; dazwischen kurzzeitig 50 km/h; Gehweg ist nur einseitig, Kinder müssen von der Bushaltestelle an der B55 die Alte Straße queren. Ergebnis: Geplant ist die Ortstafel Wiedenest in der Alten Straße zu entfernen und die Ortstafel Pernze durch die neue Ortstafel Wiedenest/Pernze zu ersetzen.
10	Anwohner	Wilhelmstraße: Häufiges Parken auf Pflasterflächen führt zur Unübersichtlichkeit im Straßenverkehr für Fußgänger und Radfahrer. Ergebnis: FB 4 erstellt, wie bereits bei der Bürgerinformationsveranstaltung erwähnt, ein Anschreiben gerichtet an die Anwohner der „Wilhelmstraße“ und weist explizit auf die Parksituation hin. Sollte sich die Situation nicht entspannen, erfolgt eine Überprüfung, ob das Parken künftig nur noch in gekennzeichneten Flächen erlaubt sein soll.
11	Anregung aus dem Umweltausschuss	Die Thematiken der Radwege bzw. Rad-/Gehwege werden im Umweltausschuss bzw. in der Projektgruppe Fahrrad ausführlich behandelt.

Matthias Thul
Bürgermeister

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum